

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1958

Ausgegeben am 5. September 1958

56. Stück

- 195.** Kundmachung: Weitere Ratifikationen und Beitritte zum Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr, zum Zusatzprotokoll zum Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr, betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr und zum Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenkraftfahrzeuge.
- 196.** Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Volksrepublik Polen über den Luftverkehr.
- 197.** Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern über die Anwendung der Salinenkonvention samt Schlußprotokoll.

195. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 29. Juli 1958, betreffend weitere Ratifikationen und Beitritte zum Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr, zum Zusatzprotokoll zum Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr, betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr, und zum Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenkraftfahrzeuge.

Nach Mitteilungen des Generalsekretariates der Vereinten Nationen haben bis zum 1. Juni 1958 folgende weitere Staaten das Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr, BGBl. Nr. 131/1956, ratifiziert oder sind diesem beigetreten:

Bundesrepublik Deutschland (einschließlich des Landes Berlin), Haiti, Indien, Italien, Jordanien, Marokko und die Niederlande (einschließlich Surinam, die Niederländischen Antillen und Niederländisch Neu-Guinea).

Die Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland hat erklärt, daß das Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr für folgende Gebiete, deren internationale Beziehungen das Vereinigte Königreich wahrnimmt, Anwendung findet:

Nordborneo, Zypern, Fiji, Jamaika, Malaisischer Bund, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Protektorat Somaliland, Tonga, Sansibar, Brunei, Antigua, Mauritius, Sarawak, Dominica, Bermuda, Gambia, Mont Serrat, Nigerischer Bund, Britische Salomon-Inseln, Inselprotektorat, Gibraltar, Jungferninseln, St. Helena, Grenada, St. Vincent, Kenia (mit Vorbehalt), Uganda (mit Vorbehalt), Tanganjika (mit Vorbehalt).

Die Vorbehalte hinsichtlich der Anwendung des vorliegenden Abkommens auf Kenia, Uganda und Tanganjika haben folgenden Wortlaut:

(i) Die Regierungen von Kenia, Uganda und Tanganjika betrachten sich durch Art. 2 des Abkommens nicht gebunden, insofern er sich auf tragbare Musikinstrumente, tragbare Grammophone mit Platten, tragbare Tonaufnahmegeräte, Fahrräder ohne Motor und Sportfeuerwaffen mit Patronen bezieht, sind jedoch bereit, die vorübergehende Einfuhr dieser Gegenstände entsprechend dem Verfahren zur Ausstellung von Eingangsvormerkscheinen zu genehmigen.

(ii) Die Regierungen von Kenia, Uganda und Tanganjika betrachten sich durch Art. 3 des Abkommens nicht gebunden, sind jedoch bereit, hinsichtlich der darin angeführten Erzeugnisse angemessene Zugeständnisse zu machen.

(iii) Die Regierungen von Kenia, Uganda und Tanganjika betrachten sich durch Art. 4 des Abkommens nicht gebunden und behalten sich das Recht vor, für die darin angeführten Gegenstände Eingangsvormerkscheine zu verlangen.

Die Regierung des Malaiischen Bundes hat erklärt, daß sie die Rechte und Verpflichtungen übernimmt, die sich aus der von der Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland bekanntgegebenen Ausdehnung des Geltungsbereiches des vorliegenden Abkommens auf das Gebiet des Malaiischen Bundes ergeben.

Nach Mitteilungen des Generalsekretariates der Vereinten Nationen haben bis zum 1. Juni 1958 folgende weitere Staaten das Zusatzprotokoll zum Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr, betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr, BGBl. Nr. 131/1956, ratifiziert oder sind diesem beigetreten:

Bundesrepublik Deutschland (einschließlich des Landes Berlin), Haiti, Italien, Jordanien, Marokko und die Niederlande (einschließlich Surinam, die Niederländischen Antillen und Niederländisch Neu-Guinea).

Die Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland hat erklärt, daß das vorliegende Zusatzprotokoll zum Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr für folgende Gebiete, deren internationale Beziehungen das Vereinigte Königreich wahrnimmt, Anwendung findet:

Nordborneo, Zypern, Fiji, Jamaika, Malaisischer Bund, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Protektorat Somaliland, Tonga, Sansibar, Brunei, Antigua, Mauritius, Sarawak, St. Vincent, Gambia, Mont Serrat, Nigerischer Bund, Britische Salomon-Inseln, Inselprotektorat, Gibraltar, Jungferninseln, Grenada, St. Helena, Dominica, Kenia (mit Vorbehalt), Uganda (mit Vorbehalt), Tanganjika (mit Vorbehalt).

Der Vorbehalt hinsichtlich der Anwendung des vorliegenden Zusatzprotokolls auf Kenia, Uganda und Tanganjika hat folgenden Wortlaut:

Die Regierungen von Kenia, Uganda und Tanganjika behalten sich unbeschadet der Artikel 2, 3 und 4 des Zusatzprotokolls das Recht vor, hinsichtlich irgendeines der darin angeführten Gegenstände, welcher zu irgendeinem Zeitpunkt zollpflichtig sein könnte, vorübergehende Einfuhrbewilligungen zu verlangen.

Die Regierung des Malaischen Bundes hat erklärt, daß sie die Rechte und Pflichten übernimmt, die sich aus der von der Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland bekanntgegebenen Ausdehnung des Geltungsbereiches des vorliegenden Zusatzprotokolls auf das Gebiet des Malaischen Bundes ergeben.

Nach Mitteilungen des Generalsekretariates der Vereinten Nationen haben bis zum 1. Juni 1958 folgende weitere Staaten das Zollabkommen

über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenkraftfahrzeuge, BGBl. Nr. 131/1956, ratifiziert oder sind diesem beigetreten:

Haiti, Indien (mit Vorbehalt), Italien, Jordanien und die Niederlande (einschließlich Surinam, die Niederländischen Antillen und Niederländisch Neu-Guinea).

Die Vorbehalte Indiens lauten:

Zu Artikel 1 Absatz (e): Juristische Personen sind von den Kategorien jener Personen ausgeschlossen, die für die in diesem Abkommen vorgesehenen Konzessionen ausersehen sind.

Zu Artikel 2: Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 2 dieses Abkommens sind Personen ausgeschlossen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz außerhalb Indiens haben und anlässlich eines vorübergehenden Aufenthaltes in Indien eine bezahlte Beschäftigung annehmen oder irgendeine sonstige Tätigkeit gegen Entgelt ausüben.

Die Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland hat erklärt, daß das vorliegende Zollabkommen für folgende Gebiete, deren internationale Beziehungen das Vereinigte Königreich wahrnimmt, Anwendung findet:

Nordborneo, Zypern, Fiji, Jamaika, Malaisischer Bund, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Protektorat Somaliland, Tonga und Sansibar.

Die Regierung des Malaischen Bundes hat erklärt, daß sie die Rechte und Verpflichtungen übernimmt, die sich aus der von der Regierung des Vereinigten Königreiches bekanntgegebenen Ausdehnung des Geltungsbereiches des vorliegenden Zollabkommens auf das Gebiet des Malaischen Bundes ergeben.

Raab

196.

Abkommen

zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Volksrepublik Polen über den Luftverkehr.

Die Österreichische Bundesregierung und die Regierung der Volksrepublik Polen haben, von dem Wunsch geleitet, die gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt zu regeln und die Entwicklung des Luftverkehrs zwischen beiden Ländern zu fördern, folgendes vereinbart:

Artikel I

Jeder der Vertragschließenden Teile gewährt dem anderen Vertragschließenden Teil die im Anhang 1 zu diesem Abkommen angeführten

Umowa

między Rządem Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej i Austriackim Rządem Federalnym w sprawie komunikacji lotniczej.

Rząd Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej i Austriacki Rząd Federalny, dążąc do uregulowania wzajemnych stosunków w dziedzinie lotnictwa cywilnego oraz popierając rozwój komunikacji lotniczej między obu krajami, postanowiły co następuje:

Artykuł I

Każda z Umawiających się Stron udziela drugiej Umawiającej się Stronie praw wyszczególnionych w Załączniku 1 do niniejszej Umowy, w celu

Rechte zur Einrichtung und zum Betrieb der in diesem Anhang bezeichneten Luftverkehrslinien.

Artikel II

1. Jeder der Vertragschließenden Teile macht für den Betrieb dieser Luftverkehrslinien dem anderen Vertragschließenden Teil eine oder mehrere Luftverkehrsunternehmen namhaft und bestimmt, vorbehaltlich der Erteilung der im Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Genehmigung, den Zeitpunkt der Eröffnung dieser Linien.

2. Jeder Vertragschließende Teil hat, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 4 dieses Artikels der durch den anderen Vertragschließenden Teil namhaft gemachten Luftverkehrsunternehmen oder den durch den anderen Vertragschließenden Teil namhaft gemachten Luftverkehrsunternehmen unverzüglich die erforderliche Betriebsgenehmigung zu erteilen.

3. Vor Erteilung der Genehmigung zur Eröffnung der im Anhang 1 vorgesehenen Luftverkehrslinien können die Luftfahrtbehörden eines der Vertragschließenden Teile eine vom anderen Teil namhaft gemachte Luftverkehrsunternehmen zum Nachweis verhalten, daß sie in der Lage ist, den in ihren Gesetzen vorgesehenen Erfordernissen sowie jenen Vorschriften zu entsprechen, die üblicherweise auf den Betrieb von internationalen Luftverkehrslinien Anwendung finden.

4. Jeder Vertragschließende Teil behält sich das Recht vor, einer von dem anderen Vertragschließenden Teil namhaft gemachten Luftverkehrsunternehmen die Betriebsgenehmigung zu versagen oder eine solche zurückzuziehen, wenn ihm nicht nachgewiesen wird, daß das überwiegende Eigentumsrecht und die tatsächliche Verfügungsgewalt an dieser beziehungsweise über diese Unternehmung dem anderen Vertragschließenden Teil oder physischen oder juristischen Personen dieses Vertragschließenden Teiles zustehen, oder wenn die Unternehmung die im Artikel X genannten Gesetze und Vorschriften nicht beachtet.

Dieses Recht wird nur nach Fühlungnahme mit dem anderen Vertragschließenden Teil ausgeübt werden, es sei denn, daß die Rücknahme der Betriebsgenehmigung zur Vermeidung weiterer Verletzungen unerlässlich ist.

Artikel III

Alle Fragen, die mit der Gewährleistung der Sicherheit und mit der technischen Durchführung der Flüge zusammenhängen, werden im Anhang 2 zum vorliegenden Abkommen dargelegt und werden unter die Zuständigkeit der Luftfahrtbehörden der Vertragschließenden Teile fallen.

założenia i eksploatacji linii lotniczych określonych w tym Załączniku.

Artykuł II

1. Każda z Umawiających się Stron notyfikuje drugiej Umawiającej się Stronie dla eksploatacji linii lotniczych jedno lub kilka przedsiębiorstw lotniczych oraz określi datę otwarcia tych linii z zastrzeżeniem co do udzielenia zezwolenia przewidzianego w ustępie 2 niniejszego Artykułu.

2. Każda Umawiająca się Strona powinna niezwłocznie udzielić potrzebnego zezwolenia na eksploatację linii lotniczych przedsiębiorstwu lub przedsiębiorstwom lotniczym notyfikowanym przez drugą Umawiającą się Stronę, z zastrzeżeniem, wynikającym z ustępu 4 niniejszego Artykułu.

3. Przed udzieleniem zezwolenia na otwarcie linii lotniczych przewidzianych w Załączniku 1 władze lotnicze jednej Umawiającej się Strony mogą zażądać od przedsiębiorstwa lotniczego wyznaczonego przez drugą Umawiającą się Stronę, dowodu, że odpowiada ono warunkom przewidzianym w ich ustawach, a także tym przepisom, które zwykle znajdują zastosowanie w eksploatacji międzynarodowych linii lotniczych.

4. Każda z Umawiających się Stron zastrzega sobie prawo odmówienia lub cofnięcia przedsiębiorstwu lotniczemu drugiej Umawiającej się Strony zezwolenia na eksploatację linii lotniczych, gdy nie otrzyma dowodu, że przeważająca część majątku i rzeczywista kontrola tego przedsiębiorstwa należy do drugiej Umawiającej się Strony, osób fizycznych lub prawnych tej Umawiającej się Strony lub gdy okaże się, że przedsiębiorstwo to nie przestrzega ustaw i przepisów określonych w Artykułe X niniejszej Umowy.

Prawo to będzie zastosowane tylko po porozumieniu z drugą Umawiającą się Stroną chyba, że cofnięcie zezwolenia na eksploatację linii lotniczych będzie niezbędne dla uniknięcia dalszych wykroczeń.

Artykuł III

Wszystkie sprawy, związane z zapewnieniem bezpieczeństwa i technicznym wykonywaniem lotów, określone w Załączniku 2 do niniejszej Umowy będą należały do kompetencji władz lotniczych Umawiających się Stron.

Artikel IV

Alle kommerziellen Fragen, insbesondere die Festsetzung der Flugpläne einschließlich der Häufigkeit des Verkehrs, der Beförderungstarife, die Abwicklung der finanziellen Verrechnung und der technischen Bedienung der Flugzeuge am Boden, werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den namhaft gemachten österreichischen und polnischen Luftverkehrsunternehmen geregelt werden.

Artikel V

1. Die Gebühren und andere Zahlungen für die Benützung eines jeden Flughafens, seiner Anlagen und technischen Einrichtungen auf dem Gebiet der Republik Österreich seitens einer polnischen Luftverkehrsunternehmung werden in Übereinstimmung mit den amtlich festgesetzten Sätzen und Tarifen eingehoben werden.

2. Die Gebühren und andere Zahlungen für die Benützung eines jeden Flughafens, seiner Anlagen und technischen Einrichtungen auf dem Gebiet der Volksrepublik Polen seitens einer österreichischen Luftverkehrsunternehmung werden nicht höher sein als die Sätze und Tarife, die für analoge Leistungen auf dem Gebiet der Republik Österreich von der polnischen Luftverkehrsunternehmung eingehoben werden.

3. Die Umrechnung wird in Übereinstimmung mit dem im gegebenen Zeitpunkt zwischen den Vertragsschließenden Teilen gültigen Abkommen über den Zahlungsverkehr erfolgen.

Artikel VI

1. Flugzeuge, die Flüge in Übereinstimmung mit Artikel I des vorliegenden Abkommens durchführen, sowie Treib- und Schmierstoffe, Ersatzteile, Ausrüstung und Lebensmittel, die sich an Bord dieser Flugzeuge befinden, werden bei ihrem Eintritt in das Gebiet des anderen Vertragsschließenden Teiles und auch bei ihrem Austritt aus diesem Gebiet von Einfuhr- und Ausfuhrzöllen sowie den sonstigen Abgaben befreit, einschließlich jener Fälle, in denen sie während des Fluges über dem angeführten Gebiet verwendet oder verbraucht werden, doch mit Ausnahme der Fälle, in denen sie auf dem Gebiet des anderen Vertragsschließenden Teiles übereignet werden.

2. Ersatzteile, Treib- und Schmierstoffe, die für die Durchführung und Gewährleistung der Flüge in Übereinstimmung mit Artikel I des vorliegenden Abkommens erforderlich sind, sowie Werkzeuge, die zur Ergänzung des Werkzeugsatzes des Flugzeuges bestimmt sind, werden zur Einfuhr in das Gebiet des anderen Vertragsschließenden Teiles sowie zur Ausfuhr aus diesem

Artykuł IV

Wszystkie sprawy handlowe, a w szczególności ustalanie rozkładów lotów łącznie z częstotliwością komunikacji, specjalne taryfy, dokonywanie rozliczeń finansowych i techniczna obsługa statków powietrznych na ziemi, zostaną uregulowane odrębnym porozumieniem pomiędzy wskazanymi przedsiębiorstwami lotniczymi — polskim i austriackim.

Artykuł V

1. Opłaty i inne należności za korzystanie z każdego portu lotniczego, jego urządzeń i środków technicznych na terytorium Republiki Austrii będą pobierane od polskiego przedsiębiorstwa lotniczego zgodnie z urzędowo ustalonymi stawkami i taryfami.

2. Opłaty i inne należności za korzystanie z każdego portu lotniczego, jego urządzeń i środków technicznych na terytorium Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej pobierane od austriackiego przedsiębiorstwa lotniczego, nie będą wyższe od stawek i taryf, pobieranych od polskiego przedsiębiorstwa lotniczego za analogiczne świadczenia na terytorium Republiki Austrii.

3. Przeliczenia będą dokonywane zgodnie z układem płatniczym obowiązującym w danym czasie obie Umawiające się Strony.

Artykuł VI

1. Statki powietrzne, które wykonują loty zgodnie z Artykułem I niniejszej Umowy, a także znajdujące się na ich pokładzie materiały pędne, smary, części zamienne, wyposażenie techniczne i środki żywnościowe, będą zwolnione przy wlocie na terytorium drugiej Umawiającej się Strony oraz przy wylocie z tego terytorium od ceł przywozowych i wywozowych jak również od innych opłat, włącznie z tymi przypadkami, w których zostały one zastosowane lub zużyte w czasie lotu ponad wymienionym terytorium. Nie dotyczy to przypadków, w których zostały one zbyte na terytorium drugiej Umawiającej się Strony.

2. Części zamienne, materiały pędne i smary niezbędne dla wykonywania i zabezpieczenia lotów zgodnie z Artykułem I niniejszej Umowy jak i narzędzia, przeznaczone dla uzupełnienia zapasu narzędzi statku powietrznego, będą dopuszczone do wwozu na terytorium drugiej Umawiającej się Strony jak i do wywozu z tego terytorium, bez pobierania ceł przywozowych i wywozowych

Gebiet ohne Einhebung von Einfuhr- und Ausfuhrzöllen und sonstigen Abgaben, doch ohne das Recht, sie auf diesem Gebiet zu übereignen, zugelassen.

3. Während die oben angeführten Gegenstände sich auf dem Gebiete des anderen Vertragschließenden Teiles befinden, unterliegen sie der Kontrolle der Zollbehörden.

Artikel VII

1. Die Tarife, die durch die gemäß Artikel II Absatz 1 dieses Abkommens namhaft gemachten Luftverkehrsunternehmen angewendet werden, müssen gegenseitig abgestimmt werden, sofern es sich um Abschnitte der im Anhang 1 zu diesem Abkommen festgelegten Flugstrecken handelt, auf welchen Unternehmen beider Vertragschließender Teile den Transport durchführen. Diese Vereinbarung soll nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit der vom Internationalen Lufttransportverband (IATA) für die Tarifierstellung festgesetzten Vorgangsweise getroffen werden.

2. Alle auf diese Weise festgelegten Flugtarife sind den Luftfahrtbehörden der beiden Vertragschließenden Teile zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel VIII

Die Flugzeuge der von den beiden Vertragschließenden Teilen gemäß Artikel II Absatz 1 dieses Abkommens namhaft gemachten Luftverkehrsunternehmen müssen bei Flügen über dem Gebiet des anderen Vertragschließenden Teiles die für internationale Flüge festgesetzten Kennzeichen ihrer Staaten tragen sowie Eintragungsscheine, Lufttüchtigkeitszeugnisse und die Genehmigung für Radioanlagen mit sich führen. Darüber hinaus werden die zuständigen Organe jedes der Vertragschließenden Teile festsetzen, welche weiteren Borddokumente von ihren eigenen Flugzeugen im internationalen Verkehr mitgeführt werden müssen, und sie werden diese Dokumente den zuständigen Organen des anderen Vertragschließenden Teiles mitteilen. Piloten und die übrigen Besatzungsmitglieder müssen im Besitz der vorgeschriebenen Erlaubnisscheine sein.

Artikel IX

Zum Betrieb der im Anhang 1 zu diesem Abkommen angeführten Luftverkehrslinien wird jeder Vertragschließende Teil die Befähigungszeugnisse und Erlaubnisscheine der Staatsangehörigen des anderen Vertragschließenden Teiles sowie die Lufttüchtigkeitszeugnisse anerkennen, die von diesem Teil ausgestellt oder anerkannt wurden.

Jeder Vertragschließende Teil behält sich jedoch das Recht vor, den seinen eigenen Staats-

oraz innych opłat, jednak bez prawa zbywania ich na tym terytorium.

3. Wyżej wymienione rzeczy w czasie, gdy znajdują się na obszarze drugiej Umawiającej się Strony, podlegają kontroli władz celnych.

Artykuł VII

Taryfy, które będą stosowane przez przedsiębiorstwa lotnicze wyznaczone zgodnie z ustępem 1 Artykułu II niniejszej Umowy powinny być wzajemnie uzgodnione o ile dotyczą odcinków linii lotniczych ustalonych w Załączniku 1 do niniejszej Umowy, na których przedsiębiorstwa obu Umawiających się Stron dokonują przewozów. Uzgodnienie to powinno być dokonane w miarę możliwości zgodnie z metodami ustalonymi dla opracowywania taryf przez Międzynarodowe Zrzeszenie Przewoźników Powietrznych (IATA).

Wszystkie w ten sposób ustalone taryfy lotnicze powinny być przedłożone do zatwierdzenia władzom lotniczym obu Umawiających się Stron.

Artykuł VIII

Statki powietrzne przedsiębiorstw lotniczych wyznaczonych przez obie Umawiające się Strony zgodnie z ustępem 1 Artykułu II niniejszej Umowy, powinny posiadać w czasie wykonywania lotów nad terytorium drugiej Umawiającej się Strony, znaki rozpoznawcze swoich państw ustalone dla lotów międzynarodowych, kartę rejestracyjną, świadectwo sprawności technicznej oraz licencję na pokładowe urządzenia radiowe. Prócz tego, właściwe władze każdej z Umawiających się Stron ustalą, jakie dalsze dokumenty pokładowe powinny znajdować się na ich własnych statkach powietrznych używanych w komunikacji międzynarodowej i powiadomią o tych dokumentach właściwe władze drugiej Umawiającej się Strony. Piloci oraz pozostali członkowie załóg powinni posiadać właściwe licencje.

Artykuł IX

Dla eksploatacji linii lotniczych przewidzianych w Załączniku 1 do niniejszej Umowy, każda Umawiająca się Strona będzie uznawała za ważne świadectwa uzdolnień i licencje obywateli drugiej Umawiającej się Strony, a także świadectwa sprawności technicznej, uznane lub wydane przez tę ostatnią.

Każda Umawiająca się Strona zastrzega sobie jednak prawo odmowy uznania świadectw uzdol-

angehörigen vom anderen Vertragschließenden Teil oder von einem dritten Staat ausgestellten Befähigungszeugnissen und Erlaubnisscheinen die Anerkennung zu versagen.

Artikel X

1. Die Gesetze und Vorschriften jedes Vertragschließenden Teiles, die den Eintritt der im internationalen Luftverkehr verwendeten Luftfahrzeuge in sein Gebiet, ihren Aufenthalt auf demselben und ihren Austritt aus demselben oder den Betrieb, die Führung und die Lenkung der genannten Luftfahrzeuge während ihres Aufenthalts innerhalb seines Gebietes regeln, finden auch auf die Luftfahrzeuge einer vom anderen Vertragschließenden Teil namhaft gemachten Luftverkehrsunternehmung Anwendung.

2. Die Fluggäste, Besatzungen und Absender von Waren sind verhalten, persönlich oder durch Vermittlung eines in ihrem Namen und auf ihre Rechnung handelnden Dritten die Gesetze und Vorschriften zu beachten, welche auf dem Gebiet jedes der Vertragschließenden Teile den Einflug, Aufenthalt und Ausflug von Fluggästen, Besatzungen und Waren regeln. Dies gilt insbesondere für die Ein- und Ausfuhr-, Einwanderungs-, Zoll- und Sanitätsvorschriften.

Artikel XI

Im Falle einer Notlandung, Havarie oder Katastrophe eines Flugzeuges eines der Vertragschließenden Teile auf dem Gebiet des anderen Vertragschließenden Teiles wird jener Teil, auf dessen Gebiet dieses Ereignis geschehen ist, unverzüglich darüber den anderen Teil verständigen, die erforderlichen Maßnahmen für die Untersuchung der Ursachen des Ereignisses ergreifen und auf Ersuchen des anderen Teiles die ungehinderte Einreise in sein Gebiet von Vertretern dieses Teiles zur Teilnahme an der Untersuchung des Ereignisses sichern sowie auch unverzüglich Hilfsmaßnahmen gegenüber der Besatzung und den Fluggästen, wenn diese bei dem Ereignis gelitten haben, treffen und die Unversehrtheit der auf diesem Flugzeug befindlichen Post, Gepäckstücke und Fracht gewährleisten. Der Teil, der die Untersuchung des Unfalles führt, ist verpflichtet, den anderen Teil über deren Ergebnis zu informieren.

Artikel XII

Die von den Vertragschließenden Teilen gemäß Artikel II Absatz 1 dieses Abkommens namhaft gemachten Luftverkehrsunternehmungen werden das Recht haben, das für den Betrieb der im Anhang 1 zu diesem Abkommen vorgesehenen Luftverkehrslinien notwendige technische und kaufmännische Personal auf dem Gebiet des anderen Vertragschließenden Teiles zu unterhalten.

niel i licencji wystawionych jej własnym obywatelom przez drugą Umawiającą się Stronę albo przez trzecie państwo.

Artykuł X

1. Ustawy i przepisy każdej Umawiającej się Strony, regulujące wlot na jej terytorium statków powietrznych używanych w międzynarodowej komunikacji lotniczej, ich pobyt, wylot, ruch, prowadzenie i kierowanie w obrębie jej terytorium, będą stosowane również do statków powietrznych przedsiębiorstwa lotniczego wyznaczonego przez drugą Umawiającą się Stronę.

2. Pasażerowie, załogi i nadawcy towarów będą obowiązani stosować się bądź osobiście, bądź przez osoby trzecie działające w ich imieniu lub na ich rachunek, do ustaw i przepisów, regulujących na obszarze terytorium każdej Umawiającej się Strony wlot, pobyt i wylot pasażerów, załóg lub towarów. Odnosi się to w szczególności do przepisów wjazdowych, wyjazdowych, emigracyjnych, celnych i sanitarnych.

Artykuł XI

W wypadku przymusowego lądowania, awarii lub katastrofystatku powietrznego jednej z Umawiających się Stron na terytorium drugiej Umawiającej się Strony, ta Strona, na której terytorium nastąpiło wydarzenie, powiadomi o nim bez zwłoki drugą Stronę. Podejmie ona również niezbędne kroki w celu zbadania przyczyn wydarzenia, a na życzenie drugiej Strony zapewni jej przedstawicielom wjazd bez przeszkód na swoje terytorium w celu wzięcia udziału w badaniu wydarzenia. Strona ta podejmie niezwłocznie środki dla okazania pomocy załodze i pasażerom jeżeli zostali oni poszkodowani w tym wydarzeniu oraz zabezpieczy nienaruszalność poczty, bagażu i ładunku znajdującego się na pokładzie statku powietrznego. Strona, prowadząca badanie wydarzenia jest zobowiązana poinformować drugą Stronę o jego wyniku.

Artykuł XII

Przedsiębiorstwa lotnicze wyznaczone przez Umawiającą się Stronę, zgodnie z ustępem 1 Artykułu II niniejszej Umowy będą miały prawo utrzymywania na terytorium drugiej Umawiającej się Strony niezbędnego personelu technicznego i handlowego dla eksploatacji linii lotniczych określonych w Załączniku 1 do niniejszej Umowy.

Artikel XIII

Bei Anwendung des vorliegenden Abkommens und seiner Anhänge

- a) ist unter dem Ausdruck „Luftfahrtbehörde“ zu verstehen
 - im Falle Österreichs:
 - das „Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, Amt für Luftfahrt“ oder jedes Organ, das zur Ausübung der gegenwärtig dieser Behörde zustehenden Funktionen befugt ist;
 - im Falle Polens:
 - das „Ministerium für Straßen- und Lufttransport“ oder jedes Organ, das zur Ausübung der gegenwärtig dieser Behörde zustehenden Funktionen befugt ist;
- b) bezeichnet den Ausdruck „namhaft gemachte Luftverkehrsunternehmung“ jede von der Luftfahrtbehörde eines der Vertragsschließenden Teile auf schriftlichem Wege der Luftfahrtbehörde des anderen Vertragsschließenden Teiles als jene Unternehmung bekanntgegebene Luftverkehrsunternehmung, welche der erstgenannte Vertragsschließende Teil gemäß den Bestimmungen der Artikel I und II des vorliegenden Abkommens für den Betrieb der in der gleichen Bekanntgabe angegebenen Luftverkehrslinien namhaft zu machen beabsichtigt.

Artikel XIV

1. Jeder der Vertragsschließenden Teile kann dem anderen Vertragsschließenden Teil jederzeit eine Abänderung des vorliegenden Abkommens vorschlagen, sofern ihm eine solche Abänderung wünschenswert erscheinen sollte. Die Beratungen zwischen den Vertragsschließenden Teilen über die vorgeschlagene Abänderung haben innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen, gerechnet vom Zeitpunkt, zu welchem einer der beiden Teile dieses Begehren stellt, zu beginnen.

2. Sollte einer der Vertragsschließenden Teile eine Abänderung eines der Anhänge zu diesem Abkommen als wünschenswert erachten, so können die Luftfahrtbehörden der beiden Vertragsschließenden Teile eine solche Abänderung vereinbaren.

3. Etwaige Abänderungen des vorliegenden Abkommens oder seiner Anhänge gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels werden in Kraft treten, sobald sie durch einen diplomatischen Notenwechsel bestätigt worden sind.

Artikel XV

Die Luftfahrtbehörden der Vertragsschließenden Teile werden sich im Geiste einer engen

Artykuł XIII

Przy stosowaniu niniejszej Umowy i jej Załączników

- a) pod pojęciem „władzy lotniczej” należy rozumieć w odniesieniu do Polski: „Ministerstwo Transportu Drogowego i Lotniczego” lub każdy organ, który zostanie upoważniony do wykonywania funkcji należących obecnie do kompetencji tej władzy;

w odniesieniu do Austrii:

„Federalne Ministerstwo do Spraw Komunikacji i Upaństwowionych Przedsiębiorstw, Urząd Lotnictwa”, lub każdy organ, który zostanie upoważniony do wykonywania funkcji należących obecnie do kompetencji tej władzy;

- b) pojęcie „wyznaczone przedsiębiorstwo lotnicze” oznacza każde przedsiębiorstwo lotnicze podane przez władzę lotniczą jednej Umawiającej się Strony w drodze pisemnej do wiadomości władzy lotniczej drugiej Umawiającej się Strony, jako to przedsiębiorstwo, które pierwsza z Umawiających się Stron zgodnie z postanowieniami Artykułów I i II niniejszej Umowy, zamierza wyznaczyć do uruchomienia linii lotniczych określonych w tym samym powiadomieniu.

Artykuł XIV

1. Każda z Umawiających się Stron może w każdym czasie zaproponować drugiej Umawiającej się Stronie zmianę niniejszej Umowy o ile taka zmiana wyda się jej pożądana. Rozmowy między Umawiającymi się Stronami w sprawie proponowanej zmiany powinny się rozpocząć w czasie 60 dni licząc od daty, w której jedna ze Stron wyraziła takie życzenie.

2. Jeżeli jedna z Umawiających się Stron uważaaby za pożyteczne zmienić jeden z Załączników do tej Umowy, to taką zmianę mogłyby uzgodnić władze lotnicze obu Umawiających się Stron.

3. Wszelkie zmiany niniejszej Umowy, lub jej Załączników, zgodnie z ustępami 1 i 2 niniejszego Artykułu wejdą w życie po potwierdzeniu ich drogą wymiany not dyplomatycznych.

Artykuł XV

Władze lotnicze Umawiających się Stron będą od czasu do czasu wzajemnie się porozumiewać

Zusammenarbeit von Zeit zu Zeit miteinander beraten, um sich der Anwendung der in diesem Abkommen und in seinen Anhängen festgelegten Grundsätze und ihrer gehörigen Verwirklichung zu vergewissern.

Artikel XVI

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens wird durch diplomatischen Notenwechsel festgesetzt werden. Es wird so lange gelten, bis einer der Vertragschließenden Teile dem anderen Vertragschließenden Teil seinen Wunsch mitteilt, es zu kündigen. In diesem Falle wird das Abkommen seine Gültigkeit innerhalb von zwölf Monaten nach der Überreichung der Verständigung über die Kündigung an den anderen Vertragschließenden Teil verlieren.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen zu Wien, am 8. Februar 1956 in zwei gleichlautenden Exemplaren, jedes in deutscher und polnischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

FÜR DIE ÖSTERREICHISCHE
BUNDESREGIERUNG

Figl m. p.

FÜR DIE REGIERUNG DER
VOLKSREPUBLIK POLEN

A. Bida m. p.

Anhang 1

A

Die von den Vertragschließenden Teilen namhaft gemachten Luftverkehrsunternehmen genießen auf dem Gebiet des anderen Vertragschließenden Teiles das Recht zum Durchflug und das Recht zu technischen Landungen; auch steht ihnen die Benützung der für den internationalen Verkehr vorgesehenen Flughäfen und sonstigen Luftfahrtseinrichtungen offen. Sie genießen ferner auf dem Gebiet des anderen Vertragschließenden Teiles das Recht, gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens und unter Ausschluß jeder auf diesem Gebiet stattfindenden Kabotage im internationalen Verkehr Fluggäste, Post und Waren aufzunehmen und abzusetzen.

B

a) Im Falle irgendwelcher Ereignisse mit Flugzeugen, Besatzungen, Fluggästen, Gepäck oder Fracht einer Luftverkehrsunternehmung eines Vertragschließenden Teiles, die dadurch hervor-

w in duchu ścisłej współpracy, aby się upewnić co do stosowania zasad ustalonych w Umowie i jej Załącznikach oraz jej należytego wykonywania.

Artykuł XVI

Data wejścia w życie Umowy zostanie ustalona drogą wymiany not dyplomatycznych. Umowa będzie obowiązywać tak długo, dopóki jedna z Umawiających się Stron nie zawiadomi drugiej Umawiającej się Strony o zamiarze jej wypowiedzenia. W tym wypadku Umowa straci moc obowiązującą po upływie 12 miesięcy licząc od dnia doręczenia zawiadomienia o wypowiedzeniu Umowy drugiej Umawiającej się Stronie.

Na dowód czego pełnomocnicy obydwu Stron podpisali niniejszą Umowę i zaopatrzyli ją pieczęciami.

Sporządzono w Wiedniu dnia 8. lutego 1956 r. w dwu równobrzmiących egzemplarzach każdy w języku polskim i niemieckim przy czym oba teksty posiadają jednakową moc obowiązującą.

W imieniu Rządu
Polskiej Rzeczypospolitej
Ludowej

A. BIDA m. p.

W imieniu
Austriackiego Rządu
Federalnego

Figl m. p.

Załącznik 1

A

Przedsiębiorstwa lotnicze wyznaczone przez Umawiające się Strony korzystają na terytorium drugiej Umawiającej się Strony z prawa przelotu i z prawa technicznego lądowania; mają również prawo korzystać z portów lotniczych przewidzianych dla międzynarodowej komunikacji oraz z innych urządzeń służących komunikacji lotniczej.

Poza tym korzystają one na terytorium drugiej Umawiającej się Strony zgodnie z postanowieniami niniejszej Umowy, z prawa załadunku i wyładunku pasażerów, poczty i towarów w komunikacji międzynarodowej, za wyjątkiem jakiegokolwiek kabotażu na tym terytorium.

B

a) W wypadku jakichkolwiek wydarzeń ze statkami powietrznymi, załogami, pasażerami, bagażem lub towarami przedsiębiorstwa lotniczego jednej Umawiającej się Strony, jeżeli wydarzenia

gerufen sind, daß die Luftfahrtbehörde, die Luftverkehrsunternehmung oder die Flughafenbetriebsgesellschaft des anderen Vertragschließenden Teiles die laut diesem Abkommen übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt hat, oder die infolge grober Fahrlässigkeit oder absichtlicher Handlungen ihrer Mitarbeiter oder Repräsentanten entstanden sind, wird die zur Haftung in Anspruch genommene Luftfahrtbehörde, Luftverkehrsunternehmung oder Flughafenbetriebsgesellschaft die materielle Haftung im Ausmaß des tatsächlich zugefügten Schadens in den Grenzen, die durch die geltenden nationalen Gesetze der Vertragschließenden Teile oder durch deren internationale Verpflichtungen gemäß multilateraler Konventionen gesetzt sind, tragen.

b) Falls durch ein Flugzeug der Luftverkehrsunternehmung eines der Vertragschließenden Teile irgendein Schaden dem anderen Vertragschließenden Teil oder dritten Personen am Boden zugefügt wird, wird die schuldige Luftverkehrsunternehmung die materielle Verantwortung gemäß den Gesetzen jenes Vertragschließenden Teiles, auf dessen Gebiet das betreffende Ereignis geschehen ist, tragen.

C

a) Das von jeder der namhaft gemachten Luftverkehrsunternehmungen zur Verfügung gestellte Beförderungsangebot richtet sich nach den Verkehrserfordernissen.

b) Die namhaft gemachten Luftverkehrsunternehmungen werden darauf achten, auf den gemeinsam betriebenen Flugstrecken ihre wechselseitigen Interessen nicht in ungebührlicher Weise zu beeinträchtigen.

c) Die Hauptaufgabe der in diesem Anhang festgelegten Luftverkehrslinien besteht in der Bereitstellung des Beförderungsangebotes, welches den Verkehrserfordernissen zwischen dem Staate, dem die namhaft gemachte Luftverkehrsunternehmung angehört, und dem Bestimmungslande entspricht.

d) Das Recht, auf dem Gebiet des anderen Vertragschließenden Teiles, an den im vorliegenden Anhang festgelegten Punkten im internationalen Verkehr Fluggäste, Post und Waren aufzunehmen oder abzusetzen, die nach Drittstaaten gehen oder aus solchen kommen, wird gemäß den von den Vertragschließenden Teilen anerkannten allgemeinen Grundsätzen einer geordneten Entwicklung und unter derartigen Bedingungen ausgeübt, daß das Beförderungsangebot im Einklang steht:

1. mit den Erfordernissen des Verkehrs zwischen dem Herkunftsland und den Bestimmungsländern;

powstały na skutek tego, że władza lotnicza, przedsiębiorstwo lotnicze albo przedsiębiorstwo eksploatacji portu lotniczego drugiej Umawiającej się Strony nie wypełniły zobowiązań przyjętych zgodnie z niniejszą Umową, albo jeżeli powstały one na skutek rażącego zaniedbania lub rozmyślnego działania ich współpracowników czy reprezentantów, to pociągnięte do odpowiedzialności władza lotnicza, przedsiębiorstwo lotnicze lub przedsiębiorstwo eksploatacji portu lotniczego będzie odpowiadać materialnie zgodnie z rozmiarami faktycznie wyrządzonej szkody, w granicach, które zostały ustalone przez obowiązujące ustawy krajowe Umawiającej się Strony albo przez jej międzynarodowe zobowiązania zgodnie z wielostronnymi konwencjami.

b) Jeżeli przez statek powietrzny przedsiębiorstwa lotniczego Umawiającej się Strony zostanie wyrządzona na ziemi jakakolwiek szkoda drugiej Umawiającej się Stronie albo osobie trzeciej, ponoszące winę przedsiębiorstwo lotnicze będzie odpowiadać materialnie zgodnie z ustawami tej Umawiającej się Strony, na której terytorium miało miejsce odnośne wydarzenie.

C

a) Pojemność przewozowa oferowana przez każde wyznaczone przedsiębiorstwo lotnicze będzie dostosowana do potrzeb komunikacji.

b) Wyznaczone przedsiębiorstwa lotnicze będą miały na uwadze, aby na wspólnie eksploatowanych trasach lotów w niestosowny sposób nie naruszać wzajemnie swoich interesów.

c) Główne zadanie linii lotniczych ustalonych w niniejszym Załączniku będzie polegało na zaferowaniu pojemności przewozowej, odpowiadającej potrzebom komunikacji między państwem, do którego należy wyznaczone przedsiębiorstwo lotnicze i między krajem przeznaczenia.

d) Prawo załadunku i wyładunku pasażerów, poczty i towarów kierowanych do państw trzecich względnie pochodzących z tych państw będzie wykonywane w międzynarodowej komunikacji lotniczej na terytorium drugiej Umawiającej się Strony, w punktach ustalonych w niniejszym Załączniku, zgodnie z ogólnymi zasadami planowego rozwoju, uznanymi przez Umawiające się Strony i w takich warunkach, by pojemność była dostosowana:

1. do potrzeb komunikacji między krajem pochodzenia a krajami przeznaczenia

2. mit den Erfordernissen eines wirtschaftlichen Betriebes der in diesem Anhang festgelegten Luftverkehrslinien;

3. mit den in den durchquerten Gebieten bestehenden Erfordernissen des Verkehrs unter Berücksichtigung der örtlichen und regionalen Linien.

D

Die von den Vertragschließenden Teilen namhaft gemachten Luftverkehrsunternehmen sind berechtigt, folgende Luftverkehrslinien in Betrieb zu nehmen:

- a) österreichische Linien:
 - 1. Wien—Warschau,
 - 2. Wien—Warschau—Moskau;
- b) polnische Linien:
 - 1. Warschau—Wien,
 - 2. Warschau—Wien—Rom.

Anhang 2

A

Die Vertragschließenden Teile verpflichten sich, den Nachrichtenaustausch zwischen den für die Sicherung der Flüge zuständigen Stellen (in Österreich den staatlichen Flugsicherungsdiensten, in Polen dem Flugverkehrsdienst der Verwaltung der Zivilluftfahrt) so zu gestalten, daß die Sicherheit und Regelmäßigkeit des in diesem Abkommen geregelten Luftverkehrs gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Meldungen der Luftverkehrskontrolle (Flugdurchführungsplan, Fluginformationsdienst — NOTAM, Wetterdienst).

B

Bei der Durchführung des Dienstes für die Sicherung der Flüge innerhalb der Gebiete der Vertragschließenden Teile, der gemäß Artikel X des Abkommens nach den nationalen Vorschriften zu erfolgen hat, gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

a) Flugvorbereitung.

Die Besatzungen erhalten vor dem Abflug eine mündliche und schriftliche Wetterberatung für die ganze Flugstrecke. Sie erhalten eine Information über den Zustand der Flughäfen und über alle zur Durchführung des Fluges notwendigen Angaben der Navigationshilfsmittel. Vom Flugzeugführer ist ein Flugdurchführungsplan zu erstellen. Der Abflug des Flugzeuges darf erst nach Genehmigung dieses Planes durch die zuständige Luftverkehrskontrollzentrale erfolgen.

2. do potrzeb gospodarczej eksploatacji linii lotniczych ustalonych w niniejszym Załączniku

3. do potrzeb komunikacyjnych istniejących w krajach, przez które odbywa się lot, z uwzględnieniem linii miejscowych i regionalnych.

D

Przedsiębiorstwa lotnicze wyznaczone przez Umawiające się Strony mają prawo uruchomić następujące linie lotnicze:

- a) linie polskie:
 - 1. Warszawa — Wiedeń
 - 2. Warszawa — Wiedeń — Rzym;
- b) linie austriackie:
 - 1. Wiedeń — Warszawa
 - 2. Wiedeń — Warszawa — Moskwa.

Załącznik 2

A

Umawiające się Strony zobowiązują się tak zorganizować wymianę informacji między ośrodkami odpowiedzialnymi za bezpieczeństwo lotów (w Polsce — Zarządem Lotnictwa Cywilnego, w Austrii Państwowymi Placówkami Służby Bezpieczeństwa Lotów), aby było zapewnione bezpieczeństwo i regularność komunikacji lotniczej uregulowanej w tej Umowie. Odnosi się to w szczególności do przekazywania meldunków dotyczących kontroli ruchu lotniczego (plan wykonania lotów, informacja lotnicza — NOTAM, informacja meteorologiczna).

B

Przy wykonywaniu służby bezpieczeństwa lotów na terytoriach Umawiających się Stron, która powinna odbywać się stosownie do Artikułu X niniejszej Umowy według przepisów miejscowych, obowiązują w szczególności następujące postanowienia:

a) przygotowanie lotu

Przed odlotem, załogi statków powietrznych otrzymują ustną i pisemną informację meteorologiczną, na całą trasę lotu. Otrzymują informację o stanie portów lotniczych, a także wszelkie dane o pomocniczych środkach nawigacyjnych potrzebnych dla wykonania lotu. Kapitan statku powietrznego powinien sporządzić plan wykonania lotu. Odlot statku powietrznego może nastąpić dopiero po zatwierdzeniu tego planu przez właściwe Kierownictwo Ruchu Lotniczego.

b) Durchführung des Fluges.

Der Flug muß gemäß den Angaben des Flugdurchführungsplanes ausgeführt werden. Eine Änderung des Planes ist nur mit Zustimmung der gebietsmäßig zuständigen Luftverkehrskontrollzentrale möglich. Den Anweisungen der zuständigen Luftverkehrskontrollzentrale ist von den Flugzeugen Folge zu leisten.

Die Flugzeuge haben auf der Sendefrequenz der gebietsmäßig zuständigen Bodenfunkstelle ständig empfangsbereit und auf der Empfangsfrequenz der genannten Bodenfunkstelle sendebereit zu sein. Die Vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß bei der Verbindung zwischen Boden und Flugzeug Radiotelephonie mittels Ultrakurzwellen verwendet werden soll. Hierbei ist die englische Sprache zu verwenden.

Die Flugzeuge haben an den vorgeschriebenen Punkten ihre Positionsmeldung abzugeben.

Sämtliche für Zwecke der Sicherung der Flüge benötigten Angaben über die Bodenorganisation, insbesondere über die Navigationshilfen, sind für das österreichische Bundesgebiet aus dem österreichischen Luftfahrthandbuch (AIP Austria) und für das Gebiet der Volksrepublik Polen den von der Verwaltung der Zivilluftfahrt herausgegebenen NOTAMs und Vorschriften zu entnehmen.

Die Luftverkehrsunternehmen haben den für die Sicherung der Flüge zuständigen Stellen mitzuteilen, unter welchen minimalen Wetterbedingungen eine Landung auf dem Flughafen erfolgt. Sie haben weiters für den Fall, daß auf einem Flughafen kein standardisiertes Landeverfahren besteht, den genannten Stellen mitzuteilen, welches Verfahren im Falle einer Landung bei schlechter Sicht von ihren Flugzeugen angewendet wird. Falls ein standardisiertes Landeverfahren besteht, ist jedoch dieses anzuwenden.

C

Zum Zwecke der Übermittlung der für die Flugvorbereitung und die Durchführung des Fluges erforderlichen Angaben, werden die Luftfahrtbehörden der Vertragschließenden Teile eine Nachrichtenverbindung zwischen den Flughäfen Wien und Warschau einrichten.

D

Außerplanmäßige Flüge auf den im Abschnitt D des Anhanges 1 genannten Luftverkehrslinien werden nach vorheriger Anmeldung durch die interessierte Luftverkehrsunternehmung, die mindestens 24 Stunden vor Abflug des Flugzeuges bei der zuständigen Luftfahrtbehörde erfolgen muß, durchgeführt werden.

Das Abkommen wurde gemäß seinem Artikel XVI durch Notenwechsel mit Wirksamkeit vom 1. April 1956 in Kraft gesetzt.

b) wykonanie lotu

Lot powinien się odbywać zgodnie z danymi planu wykonania lotu. Zmiana planu możliwa jest tylko za zgodą Kierownictwa Ruchu Lotniczego, kompetentnego dla danego terytorium. Statki powietrzne powinny się stosować do wskazówek kompetentnego Kierownictwa Ruchu Lotniczego.

Statki powietrzne powinny być stale przygotowane do nadawania na odpowiedniej częstotliwości naziemnej stacji radiowej, właściwej dla danego terytorium i gotowe do odbioru na częstotliwości nadawania wymienionej stacji. Umiawiające się Strony zgadzają się, że łączność między ziemią i statkiem powietrznym powinna być utrzymywana przy pomocy radiotelefonów na ultra krótkich falach. Przy tym powinien być stosowany język angielski.

Statki powietrzne powinny meldować swoje pozycje w przepisanych punktach.

Wszelkie dane o organizacji naziemnej potrzebne dla celów zabezpieczenia lotów, szczególnie o pomocach nawigacyjnych, należy czerpać dla terytorium Austrii z austriackiego podręcznika lotniczego (AIP AUSTRIA), a dla terytorium Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej z NOTAMOW i przepisów wydawanych przez Zarząd Lotnictwa Cywilnego.

Przedsiębiorstwa lotnicze zobowiązane są zawiadomić ośrodki odpowiedzialne za bezpieczeństwo lotów, w jakich minimalnych warunkach meteorologicznych wolno lądować w porcie lotniczym. Ponadto w przypadku, gdyby w porcie lotniczym nie było standartowego systemu lądowania, powinny one zawiadomić wymienione ośrodki jaki system jest stosowany przez ich statki powietrzne w przypadku lądowania przy złej widoczności. W razie istnienia metody standartowej powinna ona być stosowana.

C

W celu przekazywania danych, potrzebnych dla przygotowywania i wykonywania lotu władze lotnicze Umawiających się Stron zorganizuują łączność między portami lotniczymi Warszawa i Wiedeń.

D

Loty pozaplanowe na liniach lotniczych wymienionych w punkcie D Załącznika 1 będą wykonywane po uprzednim zgłoszeniu ich przez zainteresowane przedsiębiorstwo. Zgłoszenie powinno nastąpić u właściwej władzy lotniczej conajmniej na 24 godziny przed odlotem statku powietrznego.

Raab

Nachdem das am 25. März 1957 in München unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern über die Anwendung der Salinenkonvention samt Schlußprotokoll, welches also lautet:

Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern über die Anwendung der Salinenkonvention.

Die Republik Österreich und der Freistaat Bayern, vom Wunsche geleitet, die durch das Münchener Traktat vom 14. April 1816 und durch die Konvention zwischen Österreich und Bayern über die beiderseitigen Salinenverhältnisse vom 18. März 1829 (im folgenden als Salinenkonvention bezeichnet) geregelten Angelegenheiten den geänderten Verhältnissen anzupassen, sind wie folgt übereingekommen:

TEIL I.

§ 1.

(1) Der Freistaat Bayern wird dafür sorgen, daß das in Art. I des Dritten Abschnittes der Salinenkonvention umschriebene Grubenfeld des österreichischen Salzbergbaues dadurch erweitert wird, daß die südwestliche Markscheide parallel zum bisherigen Verlauf rund 200 m nach Südwesten verlegt wird. Für das Erweiterungsfeld sollen grundsätzlich alle Bestimmungen anwendbar sein, die für das bisherige Grubenfeld gelten.

(2) Die Republik Österreich wird sich bei Übergabe des zusätzlichen Grubenfeldes verpflichten, dieses Feld an den Freistaat Bayern ohne Entschädigung zurückzugeben, wenn der regelmäßige Gewinnungsbetrieb auf dem Dürnberg für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren eingestellt bleibt. Die zuständige österreichische Stelle wird ferner die Pläne für den Abbau und Betrieb des österreichischen Grubenfeldes im Einvernehmen mit dem Bayerischen Oberbergamt in München festlegen sowie den Beauftragten des Bayerischen Oberbergamtes die Auskünfte erteilen und die Einsichtnahmen gestatten, die erforderlich sind, um die notwendigen Feststellungen für die Sicherheit im Bergbau und an der Oberfläche des Grubenfeldes zu treffen. Die Republik Österreich wird den Abbau in dem Erweiterungsfeld erst dann beginnen, wenn dies im Rahmen eines rationellen Abbaues des gesamten Grubenfeldes nach den allgemein anerkannten Regeln der Bergbaukunde geboten erscheint.

§ 2.

(1) Der Freistaat Bayern kann aus der Erzeugung seiner Waldungen 40% des Verkaufsholzes

ohne materielle Beschränkung und ohne Anrechnung auf handelsverträgliche Kontingente nach Bayern ausführen, höchstens aber jährlich 9000 fm. Verkaufsholz ist die Einschlagsmenge abzüglich des auf Grund altrechtlicher Verbindlichkeiten an Rechtler zu überlassenden Holzes und des Eigenbedarfes der Saalforstverwaltung.

(2) Außerordentliche, infolge von Elementar- oder Katastrophenschäden anfallende Holzmen- gen sind anteilmäßig im Rahmen der 9000 fm zu berücksichtigen. Mehrmengen werden gesondert geregelt.

(3) In den nach Bayern auszuführenden Holz- mengen werden Blochholz und andere Holz- sorten in dem Verhältnis enthalten sein, das dem erfahrungsmäßigen Anfall entspricht.

(4) Die für die Forstverwaltung zuständigen obersten Dienststellen haben das Recht, jeweils nach Ablauf von zehn Forstwirtschaftsjahren, erstmals zum 1. Oktober 1970, innerhalb einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des zehnten Jahres zu verlangen, daß Verhandlungen über eine Änderung der Sätze des Abs. 1 eingeleitet werden.

§ 3.

(1) Der Freistaat Bayern stimmt zu, daß hinsichtlich des in Österreich gelegenen Grundvermögens die österreichischen Rechtsvorschriften anzuwenden sind. Dies gilt insbesondere für die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Agrar-, Forst- und Jagdwesens.

(2) Bei der zwangsweisen Ablösung von Forst- rechten soll auf eine angemessene zeitliche Ver- teilung der Ablösungslasten Bedacht genommen werden.

(3) Das Jagdausübungsrecht auf dem bundes- forsteigenen Teil des Jagdreviers Felleck ver- bleibt dem Freistaat Bayern.

§ 4.

(1) Die Bestimmungen der Salinenkonvention, die die Befreiung von Steuern, Zöllen und son- stigen Abgaben zum Gegenstand haben, bleiben mit der Maßgabe aufrecht, daß, soweit es sich

um die Saalforste handelt, die Umsatzsteuer samt Zuschlägen, die Grundsteuer und sämtliche Beiträge, deren Berechnung auf der Grundlage des Grundsteuermeßbetrages erfolgt (derzeit der Beitrag zur land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung, der Beitrag von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe und der Beitrag an die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg), erhoben werden.

(2) Es werden erhoben:

die Umsatzsteuer samt Zuschlägen für steuerpflichtige Vorgänge, die nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens bewirkt werden;

die Grundsteuer ab 1. Jänner 1958;

die Beiträge, die auf der Grundlage des Grundsteuermeßbetrages berechnet werden, rückwirkend ab 1. April 1945.

(3) Die für die Bewirtschaftung der Saalforste und den Jagdbetrieb benötigten Fahrzeuge, Maschinen und Geräte, einschließlich der Ersatzteile hiezu, sowie die Amtserfordernisse, Schuttmittel und das forstliche Saat- und Pflanzgut sind bei der Einfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland von Zöllen und sonstigen Eingangsabgaben befreit, vorausgesetzt, daß sie nur für die eigenen betrieblichen Zwecke verwendet und im österreichischen Zollgebiet weder entgeltlich noch unentgeltlich übertragen werden.

§ 5.

Ein österreichisches Gericht oder eine österreichische Verwaltungsbehörde kann wegen einer Streitsache, die sich auf einen Gegenstand der Salinenkonvention in der Fassung dieses Abkommens bezieht und an der der Freistaat Bayern beteiligt ist, erst dann angerufen werden, wenn Vergleichsverhandlungen ohne Ergebnis verlaufen sind. Die Vergleichsverhandlungen sind durch einen Antrag beim Amt der Salzburger Landesregierung oder bei der Generaldirektion der Österreichischen Salinen einzuleiten. Diese Stellen haben das Einvernehmen mit der Oberforstdirektion München oder mit dem Bayerischen Oberbergamt je nach deren sachlicher Zuständigkeit zu pflegen und zu versuchen, die Angelegenheit binnen einer angemessenen Frist, längstens jedoch binnen drei Monaten, gütlich beizulegen. Auf Antrag eines der Beteiligten sind im Zug des Vergleichsverfahrens die sachlich in Betracht kommenden Bundesministerien der Republik Österreich und die zuständigen Staatsministerien des Freistaates Bayern mit dem Schlichtungsversuch betraut. In diesem Fall verlängert sich die Frist auf längstens sechs Monate vom Zeitpunkt der ersten Antragstellung. Die Verjährung ist während der Anhängigkeit des Vergleichsverfahrens gehemmt.

TEIL II.

Unter Berücksichtigung der im Teil I getroffenen Vereinbarungen und der geänderten Verhältnisse, insbesondere unter Bedachtnahme darauf, daß gewisse Bestimmungen durch Zeitablauf oder vollständige Erfüllung gegenstandslos geworden sind, und unter Anpassung an den geänderten Sprachgebrauch und das in beiden Staaten herrschende Maßsystem ist die Salinenkonvention in der Fassung der Anlage anzuwenden, die wesentlicher Bestandteil dieses Abkommens ist.

TEIL III.

§ 1.

Die Meinungsverschiedenheiten, die sich auf einen Gegenstand dieses Abkommens beziehen und für deren Entscheidung nicht die Zuständigkeit eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde gegeben ist, sollen im Verhandlungsweg beigelegt werden.

§ 2.

(1) Soweit eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht erledigt werden kann, ist sie auf Verlangen eines Vertragschließenden einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(2) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall in der Weise gebildet, daß jeder Vertragschließende einen Vertreter bestellt und diese sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen auf Grund dieses Abkommens sowie unter Anwendung des Völkergewohnheitsrechtes und der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragschließende trägt die Kosten seines Schiedsrichters. Die übrigen Kosten werden von beiden Vertragschließenden je zur Hälfte getragen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(5) Hinsichtlich der Ladung und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden der beiden Vertragschließenden auf das vom Schiedsgericht an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen in derselben Weise Rechtshilfe leisten wie auf das Ersuchen inländischer Zivilgerichte.

TEIL IV.

Dieses Abkommen ist — sofern sich nicht aus Teil I und II ausdrücklich etwas anderes ergibt — nach Sinn und Zweck der Salinenkonvention unter Wahrung der auf Grund dieser

Konvention und ihrer Beilagen wohlervorbenen und noch bestehenden Rechte jeder Art auszulegen.

Das Abkommen wird nach der verfassungsmäßigen Genehmigung des Nationalrates der Republik Österreich und nach Genehmigung durch die Bayerische Staatsregierung durch Notenwechsel in Kraft gesetzt werden.

Geschehen zu München, am 25. März 1957,
in zweifacher Ausfertigung.

Für die Republik Österreich:

Leopold Figl

LS.

Für den Freistaat Bayern:

Dr. Wilhelm Hoegner

LS.

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern abgeschlossenen Abkommens über die Anwendung der Salinenkonvention besteht Einverständnis über folgende Punkte:

1. Die Lohnsteuer, die auf die Gehaltsbezüge der bayerischen Staatsforstbeamten und der Angestellten deutscher Staatsangehörigkeit entfällt, ist seit dem 1. April 1945 von den Amtskassen der bayerischen Forstämter Leogang, St. Martin bei Lofer und Unken einbehalten, aber nicht an das zuständige Finanzamt abgeführt worden. Auf die Besteuerung dieser Bezüge haben Art. VI des Vertrages zwischen der Republik Österreich und dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1922 zur Ausgleiche der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern sowie Art. 10 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 4. Oktober 1954 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern Anwendung zu finden.

2. Die im österreichischen Salzbergbau der Saline Hallein beschäftigten Arbeitnehmer, insbesondere auch die auf Grund einer Schichtberechtigung beschäftigten, unterliegen ausschließlich dem für österreichische Arbeitnehmer geltenden Dienstrecht, unbeschadet der aus der Schichtberechtigung sich ergebenden Ansprüche.

3. a) Der Inhalt der Dienstbarkeiten, die nach Art. 3 Abs. 2 der Salinenkonvention in der Fassung des Abkommens von 1957 auf bundeseigenen Grundstücken zu verbüchern sind, ist nach dem Rezeß vom 17. Oktober 1831 (XX. Konferenzprotokoll) zu bestimmen.

b) Dem Freistaat Bayern bleibt es überlassen, die Holzausbringungs- und Lagerungsrechte auf nicht bundeseigenen Grundstücken mit Einwilligung der Grundeigentümer verbüchern zu lassen.

4. Die Republik Österreich wird im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Übertragung der zur Verwaltung der Saalforste nötigen Geldmittel auf Konten der bayerischen Forstämter Leogang, St. Martin bei Lofer und Unken bei österreichischen Geldinstituten wie auch die Übertragung der Einkünfte aus diesen Forsten an die Regierungshauptkasse München ermöglichen.

5. Die Republik Österreich und der Freistaat Bayern behalten sich vor, die Schichtberechtigungen und die Wasserbenutzungsrechte (Art. 22 und 24 der Salinenkonvention in der Fassung des Abkommens von 1957) nach dem gegenwärtigen Stand im Einvernehmen mit den Beteiligten aufzuzeichnen.

6. Das Amt der Salzburger Landesregierung und die Oberforstdirektion München werden die Musterbedingungen für Forstrechtsregulierungsurkunden gemeinsam ausarbeiten.

Geschehen zu München, am 25. März 1957,
in zweifacher Ausfertigung.

Für die Republik Österreich:

Leopold Figl

Für den Freistaat Bayern:

Dr. Wilhelm Hoegner

Salinenkonvention vom 18. März 1829 in der Fassung des Abkommens vom 25. März 1957.

ERSTER ABSCHNITT.

Die Saalforste.

Artikel 1.

(1) Dem Freistaat Bayern verbleibt das unwiderrufliche Eigentum an den in den nachstehenden Grundbuchseinlagen des Bezirksgerichtes Saalfelden im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens von 1957 eingetragenen Grundstücken.

Katastralgemeinde	Einlagezahl
a) Au	24
Gföll	135
Leogang	58
Lichtenberg	181
Oberweißbach	1
Obsthurn	14
Pirzbichl	78, 89
Reith	31
Scheffsnoth	36
Schwarzleo	46
Unken	101
Unterweißbach	21
Wildental	34
b) Gföll	5, 6
Oberweißbach	40
Obsthurn	21
St. Martin	30
Sonnberg	78
Unken	3, 63
Unterweißbach	18

(2) Der Freistaat Bayern ist ferner anteilsberechtigtes Mitglied folgender Agrargemeinschaften:

Lofer	163
Pirzbichl	79
St. Martin	95, 96
Unterweißbach	23

(3) Der Freistaat Bayern wird einzelne Grundstücke oder Grundstückteile abtreten und Eigentumsbeschränkungen einräumen, soweit es das allgemeine Beste nach den österreichischen Rechtsvorschriften erheischt.

(4) Sämtliche Grundstücke des Abs. 1 sind vermarktet. Für die in Abs. 1 Buchstabe a angeführten Grundstücke liegen besondere Vermarktungsprotokolle und Grenzpläne vor, die im Vollzug der Salinenkonvention verfaßt wurden.

(5) Von zwanzig zu zwanzig Jahren werden die Vertragsschließenden Vertreter ernennen, die, soweit nötig, die Grenzen gemeinschaftlich begehen und die Grenzzeichen unbestrittener Grenzverläufe instandsetzen oder erneuern lassen werden.

Artikel 2.

(1) Der Freistaat Bayern ist berechtigt, den nachhaltigen Holzertrag der in Art. 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstücke ohne Ausnahme irgendeiner Holzgattung nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 3 in eigener Regie oder durch Verkauf auf dem Stock zu nutzen und zu verwerten.

(2) Das gleiche gilt für Forstnebenprodukte, wobei jedoch der Freistaat Bayern alle derzeit bestehenden, auf besonderer Verleihung oder Kontrakten beruhenden Befugnisse der Privaten während ihrer Dauer nicht behindern wird. Unter den Forstnebenprodukten werden die Früchte, die Harze und Abfälle der Bäume sowie die pflanzlichen und mineralischen Bestandteile des Waldbodens verstanden, soweit letztere nicht nach dem österreichischen Berggesetz dem Staat vorbehalten sind (Regal).

(3) Aus der Erzeugung der in Art. 1 Abs. 1 Buchstabe a angeführten Grundstücke kann der Freistaat Bayern jährlich 40% des Verkaufsholzes, höchstens aber 9000 fm, jedoch ohne sonstige materielle Beschränkung und ohne Anrechnung auf handelsvertragliche Kontingente nach Bayern ausführen. Verkaufsholz ist die Einschlagsmenge abzüglich des auf Grund altrechtlicher Verbindlichkeiten an die Berechtigten zu überlassenden Holzes und des Eigenbedarfes der bayerischen Forstämter Leogang, St. Martin bei Lofer und Unken.

Außerordentliche, infolge von Elementar- oder Katastrophenschäden anfallende Holzmengen sind anteilmäßig im Rahmen der 9000 fm zu berücksichtigen. Mehrmengen werden durch besondere Vereinbarung zwischen den beiderseits zuständigen obersten Dienststellen geregelt.

In den nach Bayern auszuführenden Holzmengen werden Blochholz und andere Holzsorten in dem Verhältnis enthalten sein, das dem erfahrungsmäßigen Anfall entspricht.

Die beiderseits zuständigen obersten Dienststellen haben das Recht, jeweils nach Ablauf von zehn Forstwirtschaftsjahren, erstmals zum 1. Oktober 1970, innerhalb einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des zehnten Jahres zu ver-

langen, daß Verhandlungen über eine Änderung der Sätze des Abs. 3 eingeleitet werden.

Im übrigen unterliegt die Ausfuhr den für den Außenhandel jeweils geltenden österreichischen gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 3.

(1) Der Freistaat Bayern ist berechtigt, das Holz aus seinen Waldungen unter Einhaltung der forst- und wasserrechtlichen Bestimmungen auf folgenden Gewässern zu trift: Saalach von der Einmündung der Leo flussabwärts bis zur Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland, Leo bis zu ihrer Einmündung in die Saalach, Schwarzleo oder Schranbach, Wimbach, Buchweißbach, Rechtschüttbach, Odenbach (Forstbezirk St. Martin bei Lofer), Rotschüttbach, Brunnbach (Forstbezirk St. Martin bei Lofer), Dießbach, Brechlbach, Katzensgraben, Weißbach, Tiefenkendlgraben, Kranzgraben, Schrofenkendlgraben, Grasbach, Ofenkendlgraben, Litzelgraben, Hirschbach, Scharleitenbach, Griesbach, Hundalmbach, Pflasterbach, Wannkratbach, Schoberweißbach, Donnersbach, Illersbach, Scharnbach, Innersbach, Großweißbach, Theil- oder Triangelgraben, Klausgraben, Odenbach (Forstbezirk Unken), Fußtalbach, Rothenbach, Rudersbach, Prunnbach (Forstbezirk Unken), Schlifbach, Unkenbach, Fischbach, Wielandsbach, Reitkendlbach, Roßkaarbach, Steinbach.

(2) Die Republik Österreich anerkennt, daß dem Freistaat Bayern auf bestimmten bundeseigenen Grundstücken in der Ortsgemeinde Weißbach bei Lofer Holzausbringungs- und Holzlagerungsrechte zustehen. Sie bewilligt, daß diese Rechte als Dienstbarkeiten zugunsten des Freistaates Bayern verbüchert werden und verpflichtet sich, die notwendigen verbücherungsfähigen Urkunden auszustellen.

Artikel 4.

(1) Zur Holzarbeit sind grundsätzlich österreichische Staatsangehörige als Arbeitskräfte zu verwenden, soweit solche verfügbar und mit ortsüblicher Entlohnung einverstanden sind. Hierbei sind in erster Linie die Besitzer der dem Wald zunächst liegenden Güter zu berücksichtigen, es sei denn, daß dies der bayerischen Forstverwaltung aus betrieblichen Gründen nicht zumutbar ist; diese Zusicherung der bevorzugten Verwendung beinhaltet jedoch kein Realrecht zur Holzarbeit.

(2) In jenen Teilen der ehemaligen Berchtesgadener Zinswaldungen, aus denen früher das Holz durch Arbeitskräfte aus Berchtesgaden zur ehemaligen Saline Frauenreith in Berchtesgaden gebracht wurde, können Arbeitskräfte aus Bayern uneingeschränkt beschäftigt werden.

Artikel 5.

(1) Die in Art. 1 Abs. 1 Buchstabe a angeführten Grundstücke sind mit Holzbezugsrechten belastet, die in Einforstungsliquidationsprotokollen festgelegt sind. Diese Rechte sind Nutzungsrechte im Sinn des § 1 des Salzburger Wald- und Weideservitutengesetzes (WWSG), LGBI. Nr. 65/1955. Für sie gilt das genannte Gesetz, soweit dieses Abkommen nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Die Holzbezugsrechte sind mit Ausnahme der in Art. 7 Abs. 1 angeführten Rechte von Amts wegen mit Wirkung ab 1. Jänner 1957 zu regulieren. Bei der Regulierung sind das im Land Salzburg allgemein angewendete Kategoriensystem für die Bemessung des Brennholzes und das Musterhäuser- oder Faktorensystem für die Bemessung des Nutzholzes anzuwenden. Die Berechnung einer Trennstücksgebühr für die Vergangenheit unterbleibt.

(3) Ergibt die Regulierung, daß der derzeitige Haus- und Gutsbedarf die im Einforstungsliquidationsprotokoll festgelegte Höchstmenge erreicht oder übersteigt, so gilt diese Höchstmenge als die regulierte Gebühr. Liegt die ermittelte Bedarfsziffer unter der Höchstmenge, so ist diese Bedarfsziffer die regulierte Gebühr. Der Unterschied zwischen der Höchstmenge und der regulierten Gebühr hat zu ruhen, wenn künftig ein höherer Bedarf zu erwarten ist; sonst ist der Unterschied in Geld abzulösen. Die abzulösenden Gebühren dürfen ohne Zustimmung des Verpflichteten in einem Kalenderjahr insgesamt 300 fm nicht übersteigen.

(4) Der Berechtigte wird in der freien Verfügung über das gesamte bezogene Rechtholz nicht beschränkt, wenn er verpflichtet wird, die eingeforsteten Baulichkeiten in ordentlichem Bauzustand zu erhalten.

(5) Bis zum Eintritt der Rechtswirksamkeit der Regulierung erhält der Berechtigte, soweit der dezentrale Bezug nicht erschöpft ist, als vorläufigen Jahresbezug 70% der Höchstmenge (Abs. 3), erstmals für das Bezugsjahr 1957, mit dem Recht der freien Verfügung; er ist jedoch verpflichtet, die eingeforsteten Baulichkeiten in ordentlichem Bauzustand zu erhalten. Der vorläufige Bezug und etwaige Mehrbezüge im laufenden Abrechnungszeitraum sind mit dem regulierten Bezug abzurechnen.

Artikel 6.

Bei der Regulierung der Holzbezugsrechte sind ferner folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Das Rechtholz ist in Fichten- und Tannenholz abzugeben, soweit im Einforstungsliquidationsprotokoll keine anderen Holzarten vorgesehen sind; als Brennholz kann auch Hartholz verabfolgt werden.

- c) Das Rechtholz ist als Brenn- und Lichtholz, als Bau- und Brunnholz mit einem Mittendurchmesser von 25—29 cm, als Zeugholz (Dach- und Ladh Holz) mit einem Mittendurchmesser von 30 cm und mehr und als Zaunholz mit einem Mittendurchmesser von 20—24 cm abzugeben; diese Sortimente sind wie folgt umzurechnen:

1 fm Bauholz = 0'85 fm Zeugholz
oder 1'15 fm Zaunholz,

1 fm Zeugholz = 1'15 fm Bauholz
oder 1'30 fm Zaunholz,

1 fm Zaunholz = 0'85 fm Bauholz
oder 0'70 fm Zeugholz.

Als Brenn- und Lichtholz sind weiche Scheiter, gespalten aus Rundlingen von 14—19 cm Zopfstärke mittlerer Sorte, oder hartes Prügelholz (Rundlinge von 7—13 cm Zopfstärke) abzugeben; werden andere Sortimente abgegeben, so sind diese wie folgt anzurechnen:

1 rm weiche Scheiter bester Sorte
mit 1'10 rm,

1 rm weiche Prügel
mit 0'67 rm,

1 rm harte Scheiter
mit 1'25 rm,

1 rm Anbruch weich oder hart
mit 0'50 rm.

Wird hartes oder weiches Brennholz von 14—19 cm Zopfstärke ungespalten ins Raummaß gesetzt (Drehlinge), so werden dem Raummaß 10% zugeschlagen. Moderholz (Faulholz) braucht nicht als Rechtholz genommen zu werden.

- c) Das Brennholz ist alljährlich zu beziehen. Beim Bau-, Zeug- und Zaunholz werden dem Berechtigten Abrechnungszeiträume von je zehn Jahren zugestanden. Während dieser Zeiträume kann die Zaunholzgebühr für mehrere Jahre zusammen nur nachträglich, die Bau- und Zeugholzgebühr auch im vorhinein bis zur Summe von zehn Jahren bezogen werden. Wird für fünf oder mehr Jahre das Holz auf einmal genommen, so ist auf Verlangen des Verpflichteten der Bedarf hierfür nachzuweisen. Wird der Bedarf nicht oder ungenügend nachgewiesen, so kann die Holzabgabe in dem begehrten Maß abgelehnt werden.

Was am Ende eines zehnjährigen Abrechnungszeitraumes an Zaun- und Zeugholz nicht bezogen ist, verfällt dem Waldeigentümer, wogegen das eingesparte Bauholz dem Berechtigten für den nächsten Abrechnungszeitraum gutzuschreiben ist.

- d) Der Beginn des ersten Abrechnungszeitraumes wird für jedes der drei bayerischen Forstämter zwischen der Oberforstdirektion München und dem Amt der Salzburger Landesregierung einvernehmlich festgesetzt.

- e) In einem unverschuldeten Brand- oder anderen Elementarfall — ausgenommen Hochwasserschäden —, durch den die eingeforsteten Baulichkeiten ganz oder teilweise zerstört werden, gebührt dem Berechtigten unentgeltlich das zur bauordnungsmäßigen Wiederherstellung nötige Holz unter der Voraussetzung, daß er bei einer in Österreich zugelassenen Versicherungsanstalt wenigstens mit einem Drittel des Gebäudewertes gegen Brandschaden versichert ist. Hievon sind das etwa noch verwendbare Abbruchholz, der nachhaltige Jahresertrag sämtlicher Eigentumswälder, jedoch unbeschadet des ordentlichen Bedarfes, ein etwaiges Guthaben oder eine aufgespeicherte Gebühr und die fällige Jahresgebühr abzuziehen.

Artikel 7.

(1) Für Almen, für Verwerkungen sowie für Straßen und Brücken, die von Gebietskörperschaften erhalten werden, wird das Holz weiterhin nach Bedarf für die in den Einforstungsliquidationsprotokollen angeführten Baulichkeiten bis zu den errechneten Höchstmengen abgegeben. Die Baulichkeiten dürfen ohne Zustimmung des Verpflichteten nicht vergrößert, vermehrt, versetzt oder für andere als urkundliche Zwecke verwendet werden. Art. 5 Abs. 2 bis 4 ist nicht anzuwenden. Besteht kein Bedarf, so ruht das Recht; es wird nicht abgelöst.

(2) Entfällt künftig der Bedarf für Alpgebäude, Verwerkungen, Straßen oder Brücken, die durch Massivbauten ganz oder teilweise ersetzt werden, so ist auf Grund eines vor der Bauführung zu stellenden Antrages des Berechtigten als einmalige Entschädigung für die Verringerung des künftigen Bedarfes die Holzmenge abzugeben, die zur ganzen oder teilweisen Neuherstellung der Baulichkeiten in der bisherigen Größe und Bauweise erforderlich wäre. Insoweit erlischt das Recht.

(3) Über den tatsächlichen Holzbezug wird von zehn zu zehn Jahren abgerechnet. Unterbezüge gegenüber der Höchstmenge verfallen, Überbezüge werden im nächsten Abrechnungszeitraum ausgeglichen. Ein Anspruch auf Vorausbezüge für künftige Abrechnungszeiträume besteht nicht. Die beim Inkrafttreten des Abkommens von 1957 laufenden Abrechnungszeiträume dauern solange, bis die in Art. 6 Buchstabe d vorgesehenen neuen Abrechnungszeiträume be-

ginnen. Ab diesem Zeitpunkt werden die regulierten und die unregulierten Bezugsrechte in gleichen Zeiträumen abgerechnet.

(4) Für die abgegebenen Holzarten gilt Art. 6 Buchstabe a mit der Maßgabe, daß als Brennholz für Almen in erster Linie Klaub- und Leseholz zu verwenden ist. In einem unverschuldeten Brand- oder anderen Elementarfall — außer Hochwasserschäden — gilt Art. 6 Buchstabe e.

(5) Das Bedarfsholz darf nur zu dem urkundlichen Zweck verwendet werden; jede andere Verwendung, insbesondere eine Veräußerung, ist ausgeschlossen.

Artikel 8.

(1) Für alles bezogene Rechtholz, ausgenommen Elementar-, Klaub- und Leseholz, ist eine Verwaltungsgebühr an den Verpflichteten zu entrichten.

(2) Die Verwaltungsgebühr beträgt zehn Kreuzer für eine Wiener Klafter Brennholz zu 3'41 rm, einen halben Kreuzer für einen Wiener Kubikfuß Nutzholz zu 0'03158 fm. Sie wird nach den jeweiligen Bestimmungen des WWSG in die geltende Währung umgerechnet.

Artikel 9.

An Stelle der Holzbeistellung für Geistliche und Schulen durch die Holzmeister tritt eine gebührenfreie Holzabgabe am Stock in der Höhe von 1% des gesamten Regieeinschlages der Saalforste an Pfarren und Schulerhalter. Diese Holzabgabe verteilt der Verpflichtete in der herkömmlichen Weise.

Artikel 10.

(1) Die Weiderechte, die auf in Art. 1 Abs. 1 Buchstabe a angeführten Grundstücken lasten, sind in Eichbriefen festgelegt. Sie sind Nutzungsrechte im Sinn des § 1 WWSG. Die Eichbriefe gelten als Regulierungsurkunden im Sinn dieses Gesetzes.

(2) Innerhalb der weidebelasteten Grundstücke sind mit Schwendrechten belastete Blößen ausgeschieden. Die Grenzen dieser Blößen sind vermessen und vermarktet; hierüber liegen besondere Vermarkungsprotokolle und Grenzpläne vor. Alle außerhalb dieser Blößen liegenden Flächen gelten als Wald.

(3) Auf diesen Blößen darf nur nach Auszeichnung des Holzes durch den Verpflichteten geschwendet werden. Fällt beim Schwenden verwertbares Holz an, so hat der Verpflichtete dieses entweder selbst zu schlägern oder die Schlägerungskosten dem Berechtigten zu ersetzen.

(4) Weiderechte können nur abgelöst werden, wenn hiedurch ein geschlossener Weidebezirk vollständig weideentlastet wird.

Artikel 11.

Die Waldstreu kann nach dem bisherigen Herkommen und unter Beachtung der forstrechtlichen Bestimmungen auch weiter unentgeltlich gewonnen werden. Die Streunutzung ist ein Recht im Sinn des § 1 WWSG. Berechtigt sind die Eigentümer der den Waldungen nächstgelegenen und mit Holzbezügen dort eingeforsteten Güter. Die Rechte können ohne Zustimmung des Verpflichteten nicht abgelöst werden. Sie ruhen bei fehlendem Bedarf.

Artikel 12.

(1) Der Freistaat Bayern verwaltet die in Art. 1 Abs. 1 angeführten Grundstücke durch Forstämter mit dem Sitz in Leogang, St. Martin bei Lofer und Unken. Diese Forstämter sind im öffentlichen Leben den Forstverwaltungen der Österreichischen Bundesforste gleichgestellt und führen die Bezeichnung „Bayerisches Forstamt ...“. Sie sind berechtigt, in den bayerischen Landesfarben zu flaggen, wenn gleichzeitig die österreichischen Farben gehißt werden. Sie sind weiter berechtigt, auch im Verkehr mit den österreichischen Behörden ihr Dienstsiegel zu führen. Die Forstbeamten können ihre Dienstuniform tragen.

(2) Zu Organen des Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldschutzes können Beamte der Forstämter bestellt werden, sonstige Bedienstete nur dann, wenn sie die für den betreffenden Dienstzweig nach österreichischem Recht vorgeschriebene Prüfung abgelegt oder die erforderlichen Kenntnisse vor der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde nachgewiesen haben. Vor der Bestellung der Organe ist die Zustimmung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen. Diese beedigt die bestellten Organe. Im übrigen gelten die einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften für solche Organe sinngemäß.

(3) Die bestellten und beedigten Organe genießen in Ausübung ihres Dienstes denselben Schutz und dieselben Rechte wie die entsprechenden österreichischen Zivilwachen.

ZWEITER ABSCHNITT.

Das Jagdrevier Falleck.

Artikel 13.

Dem Freistaat Bayern steht innerhalb des in der Natur vermarkten Jagdreviers Falleck neben seinem Eigenjagdrecht auch das Jagdausübungsrecht auf dem bundesforsteigenen sogenannten Platteret, Einlagezahl 9 Grundstück Nr. 207 Katastralgemeinde Hohlwegen zu. Diese Jagdrechte sind jeweils vom Bayerischen Forstamt St. Martin bei Lofer anzumelden. Im übrigen gelten die österreichischen Rechtsvorschriften.

DRITTER ABSCHNITT.

Der Salzbergbau am Dürrnberg.

Artikel 14.

(1) Der Republik Österreich ist für den Betrieb des Salzbergbaues der Salinenverwaltung Hallein am Dürrnberg auf bayerischem Gebiet ein Grubenfeld bestimmt (im folgenden als Altes Grubenfeld bezeichnet).

(2) Die Streckung dieses Grubenfeldes auf bayerischem Gebiet liegt unmittelbar an der Staatsgrenze und zwar in der Hauptrichtung des Aufschlusses des Salzgebirges am Dürrnberg. Hauptrichtung des Grubenfeldes ist eine Linie, welche vom Abgehen des Wolfdietrich-Rollschurfes im Johann-Jakob-Berg über das Feldort dieses Berges am Fassungspunkt des Stinkenden Wäserls verläuft.

(3) Die südöstliche und die nordwestliche Markscheide des Grubenfeldes werden von zwei geraden, mit der Hauptrichtungslinie parallel laufenden Linien gebildet, wovon die erste einen Abstand von 722'64 m (vierhundert salzburgische Berglacher) vom Fuß des Taufenbach-Tageschurfes, die zweite gleichfalls einen Abstand von 722'64 m (vierhundert salzburgische Berglacher) vom Feldort des Dücker-Versuchsbaues als den beiden äußeren Punkten des Grubenbaues auf bayerischem Gebiet hat.

(4) Die erwähnten Abstände sind söhlig und rechtwinkelig auf die Richtungslinie der Markscheide zu messen.

(5) Die nordöstliche Markscheide folgt der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern.

(6) Die südwestliche Markscheide besteht in einer geraden Linie, die 32'50 m (achtzehn salzburgische Berglacher) hinter dem obengenannten Feldort des Johann-Jakob-Berges in die Kreuzstunde der Hauptrichtung des Grubenfeldes verläuft, mithin die südöstliche und die nordwestliche Markscheide rechtwinkelig schneidet.

(7) Das so umgrenzte Grubenfeld erstreckt sich saiger in die Ewige Teufe.

Artikel 15.

(1) Über das in Art. 14 bezeichnete Grubenfeld hinaus überläßt der Freistaat Bayern der Republik Österreich ab Inkrafttreten des Abkommens von 1957 ohne Entschädigung die Abbauberechtigung auf Steinsalz und Solquellen in einem Feld, das an die südwestliche Markscheide anschließt und durch die Verlängerung der südöstlichen und der nordwestlichen Markscheide des Alten Grubenfeldes in gerader Richtung um je 200 m und durch die Parallele zur südwestlichen

Markscheide des Alten Grubenfeldes in diesem Abstand begrenzt wird (im folgenden als Erweiterungsfeld bezeichnet).

(2) Für das Erweiterungsfeld gelten grundsätzlich alle Bestimmungen, die für das Alte Grubenfeld vereinbart wurden.

(3) Die Republik Österreich verpflichtet sich, das Erweiterungsfeld einschließlich des zur Sicherung der Grubenbaue eingebrachten Ausbaues an den Freistaat Bayern ohne Entschädigung zurückzugeben, wenn der regelmäßige Gewinnungsbetrieb auf dem Dürrnberg für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren eingestellt bleibt. Die Republik Österreich verpflichtet sich, auch schon vor Ablauf dieses Zeitraumes ihren allfälligen Entschluß, den Bergbaubetrieb auf dem Dürrnberg endgültig einzustellen, dem Freistaat Bayern sofort bekanntzugeben.

(4) Die Republik Österreich verpflichtet sich ferner, bei Rückgabe des Erweiterungsfeldes die zur Vermeidung von Bergschäden bergpolizeilich angeordneten Sicherungsmaßnahmen zu treffen, wenn der Bergbau nicht fortgeführt wird oder innerhalb von zwanzig Jahren nach Rückgabe des Erweiterungsfeldes der Freistaat Bayern keine Erklärung über eine Fortführung des Bergbaues abgegeben hat. Erklärt innerhalb von zwanzig Jahren der Freistaat Bayern, daß der Bergbau fortgeführt werden wird, so sind zwischen den Vertragschließenden Art und Umfang der von der Republik Österreich zu treffenden Sicherungsmaßnahmen zu vereinbaren.

Artikel 16.

(1) Das Bergwerkseigentum der Republik Österreich am Alten Grubenfeld und das Recht zur Ausübung des Bergbaues im Erweiterungsfeld sind unwiderruflich.

(2) Der Bergbaubetrieb unterliegt den im Freistaat Bayern jeweils für den Bergbau gültigen Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften.

(3) Die Republik Österreich verpflichtet sich, den Abbau im Erweiterungsfeld erst dann zu beginnen, wenn dies im Rahmen eines rationellen Abbaues des Alten Grubenfeldes und des Erweiterungsfeldes als Ganzen nach den allgemein anerkannten Regeln der Bergbaukunde geboten erscheint. Die Republik Österreich verpflichtet sich, dem Bayerischen Oberbergamt jährlich jeweils bis zum 31. Jänner einen Betriebsplan für das laufende Kalenderjahr einzureichen. Dem Bayerischen Oberbergamt bleibt es vorbehalten, dem Betriebsplan hinsichtlich einer rationalen Abbauweise seine Zustimmung zu erteilen.

(4) Der Freistaat Bayern wird innerhalb des Alten Grubenfeldes und des Erweiterungsfeldes keine Erlaubnis zur Aufsuchung und Gewinnung

der in Art. 2 des Bayerischen Berggesetzes aufgeführten Mineralien (staatsvorbehaltene Mineralien) erteilen. Die im Gebiet des Erweiterungsfeldes bereits erteilte Erlaubnis zur Aufsuchung von Manganerz bleibt bestehen; die Republik Österreich wird keine Einwendungen erheben, wenn auf Grund dieser Aufsuchungserlaubnis eine Gewinnungserlaubnis erteilt wird.

Artikel 17.

Die Republik Österreich ist befugt, bei Bedarf das Wildmoos oder Dückermoos durch einen Stollen zu entwässern, dessen Mundloch außerhalb des Alten Grubenfeldes liegt. Dieser Stollen darf für andere betriebliche Zwecke nicht verwendet werden.

Artikel 18.

(1) Die Vertragschließenden kommen überein, daß entlang der Grenze außerhalb des Alten Grubenfeldes und des Erweiterungsfeldes ein Sicherungspfeiler von zwanzig Metern stehen bleibt, der von keiner Seite verletzt werden darf.

(2) Die Vertragschließenden stellen einvernehmlich fest, daß der Müllauer Stollen im Bereich des Erweiterungsfeldes bereits besteht. Dieser Stollen wird von bayerischer Seite abgemauert werden.

Artikel 19.

(1) Das Alte Grubenfeld ist vermarktet.

(2) Das Erweiterungsfeld wird sobald als möglich, spätestens nach Ablauf von drei Jahren ab Inkrafttreten des Abkommens von 1957, vermarktet. Über Art und Umfang der Vermarktung des Erweiterungsfeldes wird zwischen dem Bayerischen Oberbergamt und der Bayerischen Berg-, Hütten- und Salzwerke AG. einerseits und der Salinenverwaltung Hallein andererseits das Einvernehmen hergestellt werden. Die Kosten der Vermarktung werden von den Vertragschließenden je zur Hälfte getragen.

Artikel 20.

(1) Über das Alte Grubenfeld und das Erweiterungsfeld sind Grubenkarten (Grubenbild) herzustellen, in denen sämtliche Grubenbaue sowie alle Taganlagen einzutragen sind. Ferner muß aus den Grubenkarten die Lage der Grubenbaue im Verhältnis zur Oberfläche ersichtlich sein. Die Grubenkarten müssen jährlich nachgetragen werden. Das Bayerische Oberbergamt erhält ein Grubenbild. Der Markscheider des Bayerischen Oberbergamtes ist berechtigt, im Abstand von zwei Jahren Kontrollmessungen durchzuführen. Die Salinenverwaltung Hallein wird ihm dabei behilflich sein.

(2) Sollte beim Betrieb des Bergbaues ein Ereignis eintreten, das eine Gefährdung der Lagerstätte außerhalb des Alten Grubenfeldes und des Erweiterungsfeldes oder eine Gefährdung der Oberfläche befürchten läßt, so wird die Salinenverwaltung Hallein dem Bayerischen Oberbergamt unverzüglich Mitteilung machen. Die Republik Österreich verpflichtet sich, zur Beseitigung einer solchen Gefahr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Oberbergamt die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Der Freistaat Bayern verpflichtet sich, hinsichtlich eines etwa künftig aufzuschließenden Bergbaues in gleicher Weise zu verfahren.

(3) Von fünf zu fünf Jahren findet durch Beauftragte der Salinenverwaltung Hallein und der Bayerischen Berg-, Hütten- und Salzwerke AG. eine Überprüfung der Marksteine und der Grubenkarten sowie der Grubenbaue statt. Dem Bayerischen Oberbergamt ist Gelegenheit zu geben, sich an den Revisionen zu beteiligen. Es erhält Abschriften der Protokolle.

Artikel 21.

Die Republik Österreich verpflichtet sich, alle Schadenersatzansprüche zu erfüllen, die nach deutschem Recht gegen den Unternehmer des auf bayerischem Gebiet umgehenden Betriebes der Salinenverwaltung Hallein bestehen.

Artikel 22.

Die auf älteren Verträgen, auf besonderen Verleihungen und auf der Salinenkonvention beruhenden und noch bestehenden Schichtberechtigungen im österreichischen Salzbergbau am Dürrnberg bleiben mit dem bisherigen Inhalt unwiderruflich erhalten.

Artikel 23.

(1) Die Republik Österreich ist berechtigt, für betriebliche Zwecke der Salinenverwaltung Hallein aus den sogenannten Achtforstwäldern Prielwald, Hangendmoos, Haarpoint, Rostek, Roßleithen, Lendlau, Mittereckwald und Eckwald auf bayerischem Gebiet jährlich 630 fm Derbholz, gemessen in aufgearbeitetem Zustand, das Stammnutzholz ohne Rinde, unentgeltlich und ohne Belastung mit Forstzins oder anderen Gebühren zu beziehen; die Stämme sind bis zu einem Durchmesser von 7 cm am dünnen Ende aufzuarbeiten. Die Salinenverwaltung Hallein ist hierzu in die genannten Achtforstwälder eingeforset. Die Jahresmenge von 630 fm kann unter- oder überschritten werden; jedoch dürfen innerhalb eines Zehnjahresabschnittes nicht mehr als 6300 fm entnommen werden. Zum Ende eines Zehnjahresabschnittes wird abgerechnet, das Recht auf den Bezug von Mengen, die zu diesem

Zeitpunkt nicht in Anspruch genommen worden sind, verfällt.

(2) Im Rahmen des in Abs. 1 genannten Bezugsrechtes können innerhalb eines Zehnjahresabschnittes insgesamt bis zu 120 fm Lärchenholz angefordert werden, sofern ein Bedarf der Salinenverwaltung Hallein gegeben ist und der Bestand an schlagbarem Lärchenholz unter Beachtung der forstwirtschaftlichen Gesichtspunkte in den Achtforstwäldern dies zuläßt.

(3) Die Salinenverwaltung Hallein wird den Jahresbedarf jeweils bis Ende September für das kommende Kalenderjahr dem Forstamt Berchtesgaden nach Menge, Holzart und Sortiment anzeigen, damit hierauf bei der Auszeige der einzelnen Stämme entsprechend Rücksicht genommen werden kann. Für Notfälle bleiben vorläufige und nachträgliche Bedarfsanzeigen vorbehalten, denen der Freistaat Bayern unter Anrechnung auf die Jahresmenge nach Möglichkeit ohne Verzug entsprechen wird. Bei Elementar- oder Katastrophenschäden wird die Salinenverwaltung Hallein durch zeitlich verstärkten Holzbezug an der baldigen Aufräumung der betroffenen Waldstücke mitwirken.

(4) Das zu entnehmende Holz wird durch das Forstamt Berchtesgaden ausgezeigt. Dabei ist auf eine angemessene Verteilung der Schläge Rücksicht zu nehmen, soweit dies ohne Beeinträchtigung des nachhaltigen Ertrages der Waldungen geschehen kann.

(5) Einschlag und Holzausfuhr einschließlich der Regelung der Benutzung privater Grundstücke obliegen der Salinenverwaltung Hallein auf deren Kosten. Bei der Fällung, Aufarbeitung und Bringung des Holzes ist die Salinenverwaltung Hallein an die einschlägigen bayerischen Vorschriften gebunden. Sie ist verpflichtet, Wege, die nur sie für die Holzbringung benutzt, zu unterhalten und sich an der Unterhaltung der Wege, die sie für die Holzbringung mitbenutzt, anteilmäßig zu beteiligen. Die Salinenverwaltung Hallein wird mit dem Schneiden des Holzes in aller Regel die bestehenden Sägewerke am Sattelbach und auf der Au beauftragen, soweit diese den Schnitt zu angemessenen Bedingungen übernehmen.

(6) Holz, das binnen zwei Jahren nach dem Schlag noch nicht aus den in Abs. 1 genannten Waldungen abgeführt ist, verfällt entschädigungslos und unter voller Anrechnung auf das Kontingent.

Artikel 24.

Die Republik Österreich kann für den Bedarf oder zum Schutz des österreichischen Salzbergbaues am Dürrenberg Quellen und Wasserzuflüsse auf bayerischem Gebiet in der durch die Salinen-

konvention bestimmten Weise benutzen. Das gleiche gilt für die Zuleitung und Ableitung von Gewässern von dem Gebiet des einen Staates in das Gebiet des anderen Staates. Die Benutzungsrechte Dritter bleiben nach Maßgabe der Regelung der Salinenkonvention erhalten.

Artikel 25.

Der Republik Österreich steht es frei, im Bereich des Alten Grubenfeldes auf bayerischem Gebiet Steinbrüche zur Gewinnung von Steinen, Schotter, Ton, Lehm und Sand für den Betriebsbedarf der Salinenverwaltung Hallein anzulegen und zu betreiben. Sofern hiebei Grundstücke in Anspruch genommen werden, die dem Freistaat Bayern gehören, werden sie zu dieser Benutzung unentgeltlich überlassen. Zur Benutzung von Grundstücken privater Eigentümer ist deren Einwilligung erforderlich.

Artikel 26.

(1) Das Bayerische Oberbergamt wird sich vor Erlaß von Vorschriften für den auf bayerischem Gebiet umgehenden Bergwerksbetrieb der Salinenverwaltung Hallein mit der zuständigen österreichischen Bergpolizeibehörde ins Benehmen setzen mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Angleichung solcher Vorschriften an die entsprechenden österreichischen Bestimmungen.

(2) Die Republik Österreich wird der für den Bergwerksbetrieb der Salinenverwaltung Hallein zuständigen österreichischen Bergpolizeibehörde als Amtshilfebehörde auch den Vollzug der Vorschriften übertragen, die für den auf bayerischem Gebiet liegenden Teil des Bergwerksbetriebes gelten.

(3) Dem Bayerischen Oberbergamt obliegt die Oberaufsicht über die Amtshilfebehörde. Die Republik Österreich wird Beauftragten des Bayerischen Oberbergamtes die Befahrung der Grubenbaue auf dessen Wunsch jederzeit gestatten.

(4) Die Republik Österreich verpflichtet sich, alle Schadenersatzansprüche zu erfüllen, die etwa gegen den Freistaat Bayern deshalb bestehen, weil der Vollzug der Vorschriften des Bayerischen Oberbergamtes durch die Amtshilfebehörde mangelhaft gewesen ist.

Artikel 27.

(1) Die Verwaltung und Leitung des Salzbergbaues der Salinenverwaltung Hallein am Dürrenberg obliegt, soweit in der Salinenkonvention in der Fassung des Abkommens von 1957 nicht etwas anderes bestimmt ist, der Republik Österreich und ihren damit betrauten Dienststellen.

(2) Beauftragte dieser Dienststellen sind berechtigt, die ihnen nötig erscheinenden Nachsichten und Vermessungen über- und untertags jederzeit ungehindert durchzuführen und alle Maßnahmen zu treffen, die der Betrieb des Salzbergbaues erfordert. Die bayerischen Behörden gewähren hiebei auf Verlangen Unterstützung.

VIERTER ABSCHNITT.

Salzabgabe der Republik Österreich an den Freistaat Bayern.

Artikel 28.

Die Republik Österreich verpflichtet sich, an den Freistaat Bayern auf dessen Verlangen jährlich bis zu 10.000 t Salz zu den Gesteungskosten der Salinenverwaltung Hallein ab Werk Hallein verladen zu liefern. Der Freistaat Bayern oder sein Beauftragter ist berechtigt, die Gesteungskosten sich nachweisen zu lassen. Der Abruf der jeweiligen Mengen hat spätestens ein Jahr vor Lieferung zu erfolgen.

FÜNFTER ABSCHNITT.

Abgabenrechtliche Bestimmungen.

Artikel 29.

(1) Der Freistaat Bayern ist hinsichtlich der in Art. 1 und 13 angeführten Grundstücke, Anteilsrechte und Jagdrechte von den Steuern vom Einkommen, Ertrag (Lohnsumme) und Vermögen sowie von sonstigen öffentlichen Abgaben befreit. Diese Befreiung erstreckt sich auch auf Abgaben, die auf Grund der wirtschaftlichen Verwertung der vorgenannten Vermögensschaften oder der Verbringung ihrer Erzeugnisse nach Bayern erhoben werden.

(2) Die Befreiung gemäß Abs. 1 gilt nicht

- a) für die Umsatzsteuer samt Zuschlägen,
- b) für die Grundsteuer,
- c) für sämtliche Beiträge, die auf der Grundlage des Grundsteuermeßbetrages berechnet werden.

(3) Die für die Bewirtschaftung der Saalforste und den Jagdbetrieb benötigten Fahrzeuge, Maschinen und Geräte, einschließlich der Ersatzteile hiezu, sowie die Amtserfordernisse, Schutzmittel und das forstliche Saat- und Pflanzgut sind bei der Einfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland von Zöllen und sonstigen Eingangsabgaben befreit, vorausgesetzt, daß sie nur für die eigenen

betrieblichen Zwecke verwendet und im österreichischen Zollgebiet weder entgeltlich noch unentgeltlich übertragen werden.

(4) Bei der Ausfuhr von Salz nach Bayern nach Art. 28 erhebt die Republik Österreich weder Zölle noch sonstige Abgaben.

Artikel 30.

(1) Die Republik Österreich ist hinsichtlich des Teiles des Salzbergbaues der Salinenverwaltung Hallein, der sich auf die in Art. 14 und 15 angeführten Grubenfelder auf bayerischem Gebiet erstreckt, von Steuern und Abgaben aller Art befreit.

(2) Die Steuer- und Abgabenbefreiung des Abs. 1 erstreckt sich auch auf den Holzbezug der Salinenverwaltung Hallein nach Art. 23 und auf den Betrieb von Steinbrüchen nach Art. 25.

SECHSTER ABSCHNITT.

Verwaltungsvorverfahren.

Artikel 31.

Wegen einer Streitsache, die sich auf einen Gegenstand der Salinenkonvention in der Fassung des Abkommens von 1957 bezieht und an der der Freistaat Bayern beteiligt ist, kann ein österreichisches Gericht oder eine österreichische Verwaltungsbehörde erst dann angerufen werden, wenn Vergleichsverhandlungen ohne Ergebnis verlaufen sind. Die Vergleichsverhandlungen sind durch einen Antrag beim Amt der Salzburger Landesregierung und in Angelegenheiten des Dritten und Vierten Abschnittes bei der Generaldirektion der Österreichischen Salinen einzuleiten. Diese Stellen haben das Einvernehmen mit der Oberforstdirektion München oder mit dem Bayerischen Oberbergamt je nach deren sachlicher Zuständigkeit zu pflegen und zu versuchen, die Angelegenheit binnen einer angemessenen Frist, längstens jedoch binnen drei Monaten, gütlich beizulegen. Auf Antrag eines der Beteiligten sind im Zug des Vergleichsverfahrens die sachlich in Betracht kommenden Bundesministerien der Republik Österreich und die zuständigen Staatsministerien des Freistaates Bayern mit dem Schlichtungsversuch betraut. In diesem Fall verlängert sich die Frist auf längstens sechs Monate vom Zeitpunkt der ersten Antragstellung. Die Verjährung ist während der Anhängigkeit des Vergleichsverfahrens gehemmt.

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident dieses Abkommen samt Schlußprotokoll für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der in diesem Abkommen enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund, dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Finanzen, vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, vom Bundesminister für Handel und Wiederaufbau und vom Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, den 21. Dezember 1957.

Der Bundespräsident:

Schärf

Der Bundeskanzler:

Raab

Der Bundesminister für Finanzen:

Kamitz

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft:

Thoma

Der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau:

Bock

Der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten:

Figl

Das vorliegende Abkommen samt Schlußprotokoll ist nach Durchführung des in Teil IV vorgesehenen Notenwechsels am 8. Juli 1958 in Kraft getreten.

Raab



AMTLICHE SAMMLUNG WIEDERVERLAUTBARER ÖSTERREICHISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN

Bisher sind erschienen:

1945:		1953:	
Heft 1:	Österreichische Strafprozeßordnung vergriffen	Heft 1:	Einführungsgesetz zur Exekutionsordnung (EGEO.) S 10'—
Heft 2:	Österreichisches Strafgesetz S 10'—	Heft 2:	Invalideneinstellungsgesetz 1953 ... S 7'50
Heft 3:	Vergnügungssteuergesetz für Wien . S 1'—	Heft 3:	Beförderungsteuergesetz 1953 S 5'—
1949:		Heft 4:	Markenrecht S 11'—
Heft 1:	Wohnungsanforderungsgesetz 1949 . S 1'50	Heft 5:	Musterschutzgesetz 1953 S 5'50
Heft 2:	Lastverteilungsgesetz 1949 S 1'20	Heft 6:	Verfassungsgerichtshofgesetz — VerfGG. 1953 S 12'—
Heft 3:	Wuchergesetz 1949 S 1'—	Heft 7:	Versammlungsgesetz 1953 S 3'50
Heft 4:	Jugendgerichtsgesetz 1949 S 2'—	Heft 8:	Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953 — SV-ÜG. 1953 S 28'—
Heft 5:	Staatsbürgerschaftsrecht 1949 S 1'50	Heft 9:	Verwaltergesetz 1952 S 7'—
Heft 6:	Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949 S 1'20	Heft 10:	Wohnungsanforderungsgesetz 1953 . S 10'—
1950:		1954:	
Heft 1:	Patentrecht 1950 vergriffen	Heft 1:	Eisenbahnenteignungsgesetz — Eisenb.Ent.G. 1954 S 10'—
Heft 2/3:	Verwaltungsverfahren-Agrarverfahrens-Gesetz S 15'—	1956:	
Heft 4:	Wiedereinstellungsgesetz 1950 S 4'—	Heft 1:	Arbeitsinspektionsgesetz 1956 — ArbIG. 1956 S 10'50
Heft 5:	Epidemiegesetz 1950 S 7'—	Heft 2:	Milchwirtschaftsgesetz 1956 S 7'50
Heft 6:	Preisregelungsgesetz 1950 S 4'—	Heft 3:	Getreidewirtschaftsgesetz 1956 S 6'50
1951:		Heft 4:	Viehverkehrsgesetz 1956 S 6'50
Heft 1:	Agrarbehördengesetz 1950 S 2'—	1957:	
Heft 2:	Todeserklärungsgesetz 1950 S 3'—	Heft 1:	Nationalratswahlordnung S 17'—
Heft 3:	Paßgesetz 1951 S 6'—	Heft 2:	Bundespräsidenten-Wahlgesetz S 7'—
Heft 4:	Kraftloserklärungsgesetz 1951 S 4'—	Heft 3:	Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 ... S 4'50
Heft 5:	Abgabeneinhebungsgesetz 1951 S 4'50	Heft 4:	Bauarbeiter-Schlechtwetter- entschädigungsgesetz 1957 S 3'—
Heft 6:	Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Bodenreform S 16'—	Heft 5:	Preisregelungsgesetz 1957 S 10'—
Heft 7:	Arbeitshausgesetz 1951 S 5'—	Heft 6:	Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Kriegsoferversorgungswesens . S 26'—
Heft 8:	Vereinsgesetz 1951 vergriffen	Heft 7:	Feiertagsruhegesetz 1957 S 8'—
Heft 9:	Suchtgiftgesetz 1951 S 4'—	Heft 8:	Hausbesorgerordnung 1957 S 6'—
Heft 10:	Giftgesetz 1951 S 4'—	Heft 9:	Gebührengesetz 1957 S 28'—
Heft 11:	Lebensmittelgesetz 1951 vergriffen		
1952:			
Heft 1:	Verwaltungsgerichtshofgesetz — VwGG. 1952 vergriffen		
Heft 2:	Lebensmittelbewirtschaftungs- gesetz 1952 S 7'—		
Heft 3:	Feuerschutzsteuergesetz 1952 S 4'—		
Heft 4:	Lastverteilungsgesetz 1952 S 6'—		

Zu beziehen durch die Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung,
Wien I, Wollzeile 27 a, Telefon 52 43 42, 52 37 78, und alle Buchhandlungen